

# Stenographisches Protokoll

## 89. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

IX. Gesetzgebungsperiode

Donnerstag, 14. Dezember 1961

### Tagesordnung

1. Richterdienstgesetz
2. 6. Gehaltsgesetz-Novelle
3. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1961
4. Auflassung der Bezirksgerichte Gaming, Geras, Gutenstein, Kirchberg an der Pielach, Pöggstall und St. Michael im Lungau
5. 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetz
6. 2. Vermögensverfallsamnestienovelle
7. Einkommensteuernovelle 1961
8. Bodenwertabgabegesetz-Novelle
9. Abänderung des Bundesgesetzes über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
10. Anmeldegesetz

### Inhalt

#### Personalien

- Krankmeldungen (S. 3866)
- Entschuldigungen (S. 3866)

#### Fragestunde

- Beantwortung der mündlichen Anfragen 169, 158, 171, 137, 127, 138, 139, 161, 162, 164, 165, 166, 159, 144, 172, 167, 174, 170 und 175 (S. 3866)

#### Verhandlungen

##### Gemeinsame Beratung über

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (506 d. B.): Richterdienstgesetz (522 d. B.)

Berichterstatter: Holzfeind (S. 3878)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (509 d. B.): 6. Gehaltsgesetz-Novelle (524 d. B.)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (510 d. B.): Gehaltsüberleitungsgesetz - Novelle 1961 (525 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hetzenauer (S. 3882)

Redner: Dr. Nemezc (S. 3882), Dr. Winter (S. 3884), Zeillinger (S. 3886) und Bundesminister für Justiz Dr. Broda (S. 3887)

Annahme der drei Gesetzentwürfe (S. 3887)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (503 d. B.): Auflassung der Bezirksgerichte Gaming, Geras, Gutenstein, Kirchberg an der Pielach, Pöggstall und St. Michael im Lungau (523 d. B.)

Berichterstatter: Chaloupek (S. 3888)

Redner: Zeillinger (S. 3888)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3889)

##### Gemeinsame Beratung über

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (85/A) der Abgeordneten

Franz Mayr und Genossen: 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetz (527 d. B.)

Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses: 2. Vermögensverfallsamnestienovelle (528 d. B.)

Berichterstatter: Franz Mayr (S. 3889)

Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 3892)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (152/A) der Abgeordneten Dr. Hofeneder, Dr. Bechinie und Genossen: Einkommensteuernovelle 1961 (515 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hofeneder (S. 3892 und S. 3894)

Redner: Probst (S. 3893)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3894)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (153/A) der Abgeordneten Prinke, Dr. Bechinie und Genossen: Abänderung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 285 (512 d. B.)

Berichterstatter: Prinke (S. 3894)

Annahme der Bodenwertabgabegesetz-Novelle (S. 3895)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (154/A) der Abgeordneten Thoma, Rosenberger und Genossen: Novellierung des Bundesgesetzes über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (516 d. B.)

Berichterstatter: Aigner (S. 3895)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3896)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (157/A) der Abgeordneten Machunze, Aigner und Genossen: Anmeldegesetz (529 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 3896)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3897)

### Eingebracht wurden

#### Anträge der Abgeordneten

Dr. Kandutsch und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, womit Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes, des Verwaltungsgeschichtshofgesetzes und des Verfassungsgerichtshofgesetzes abgeändert und ergänzt werden (Rechnungshofgesetz-Novelle) (159/A)

Dr. Kandutsch und Genossen, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Rechnungs- und Gebarungskontrolle neuerlich abgeändert werden (160/A)

#### Anfrage der Abgeordneten

Dr. Gredler und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Rückerstattung der für zurückgestellte Vermögensobjekte seinerzeit an das Deutsche Reich entrichteten Kaufschillinge durch den Bund (242/J)

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl, Zweiter Präsident Hillegeist.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

Das Amtliche Protokoll der 87. Sitzung vom 12. Dezember 1961 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Ferdinand Graf, Reich, Professor Dr. Gschnitzer und Lins.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Ing. Raab, Stürgh, Hermann Gruber und Pölzer.

### Fragestunde

**Präsident:** Wir gelangen zur Fragestunde.

Wir kommen nunmehr zur ersten Anfrage, und zwar zur Anfrage 169/M des Herrn Abgeordneten Dr. Gredler, betreffend Dienstrechtsbereinigungsgesetz:

Auf welche Unterlagen stützte sich der Herr Bundeskanzler bei der Beantwortung meiner Anfrage vom Mittwoch, den 6. Dezember 1961, betreffend Dienstrechtsbereinigungsgesetz, hinsichtlich der von ihm angegebenen mutmaßlichen Kosten von 1 Milliarde Schilling — eine Ziffer, deren Glaubwürdigkeit bezweifelt werden muß, sind doch die im Sinne der Dienstrechtsbereinigung als geschädigt anzusehenden Beamten nirgends erfaßt, sodaß eine Schätzung kaum möglich erscheint?

**Präsident:** Ich erteile dem Herrn Bundeskanzler das Wort zur Beantwortung.

Bundeskanzler Dr. Gorbach: In Beantwortung einer Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Gredler habe ich am 6. Dezember 1961 die mutmaßlichen Kosten eines Dienstrechtsbereinigungsgesetzes, auch Zwischendienstzeitengesetz genannt, mit 1 Milliarde Schilling angegeben.

Der Herr Abgeordnete hat in einer weiteren Anfrage, die jetzt Gegenstand meiner Ausführungen ist, um nähere Erläuterung dieser Summe gebeten.

Der in meiner seinerzeitigen Anfragebeantwortung erwähnten parlamentarischen Kommission wurden von Vertretern des Bundeskanzleramtes und des Finanzministeriums Verzeichnisse aller Forderungen erstellt, die unter dem Titel „Zwischendienstzeitengesetz“ erhoben wurden und im wesentlichen auch im Initiativantrag vom 14. Juni 1960 enthalten sind. Zu diesem Zwecke wurden die auf Grund der einzelnen Forderungen zu erwartenden Kosten nach der Zahl der Bediensteten geschätzt. Der Schätzung wurden

die Erfahrungen zugrunde gelegt, die bei der Durchführung der NS-Gesetze im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium für Finanzen gemacht worden sind.

Es handelt sich hier hauptsächlich um Zahlen, die dem Liquidator der Einrichtungen des Deutschen Reiches zur Verfügung gestanden sind und die von uns zur Grundlage der Berechnung genommen worden sind.

Herr Abgeordneter Gredler! Die größte Post, die bei der Schätzung berücksichtigt wurde, waren die Aufwendungen für die Personen, die zwischen 1938 und 1945 in das Beamtenverhältnis übernommen, 1945 entlassen oder nicht mehr übernommen wurden und durch die geforderte Anrechnung der Zeit bis zum Jahre 1951 zum großen Teil in den Genuß einer laufenden Pension kommen würden. Bei Annahme von etwa 50.000 Personen wäre allein für diese Gruppe ein Pensionsaufwand von ungefähr 660 Millionen Schilling pro Jahr erforderlich.

Ferner wurden bei der Berechnung jene Beamten berücksichtigt, die vor 1938 noch nicht zehn Jahre zurückgelegt hatten und durch Anrechnung der Dienstzeit nach 1938 in den Genuß einer Pension gelangen würden. Unter der Annahme, daß es sich hier um rund 10.000 Personen handelt, würde dies rund 120 Millionen Schilling erfordern.

Die Anrechnung von Nichtverwendungszeiten — oder wie das schöne Wort im Amtsgebrauch heißt: Nichtdienstbarkeiten — nach 1945 erfordert nach den Berechnungen für die aktiven Bediensteten einen Betrag von rund 42 Millionen Schilling und für die Ruhestandsbeamten rund 143 Millionen Schilling.

Überdies ist für weitere im Initiativantrag für dieses Dienstrechtsbereinigungsgesetz enthaltene Bereinigungswünsche, wie zum Beispiel Anrechnung von Wiederverwendungszeiten während des Krieges, Berücksichtigung von Beförderungen während der Zeit des Dritten Reiches, ein weiterer Pensionsaufwand von rund 76 Millionen Schilling und ein Aufwand für derzeit aktive Beamte im Ausmaß von rund 50 Millionen Schilling erforderlich.

Die 9prozentige Erhöhung der Beamtenbezüge ist in den angeführten Zahlen, die sich nur auf den Bundesbereich beziehen, noch nicht berücksichtigt. Wir müßten zu dieser Summe von 1 Milliarde noch die Auslagen der Länder und Gemeinden, der Post und der Eisenbahn hinzuzählen.

Ich wiederhole: Diese Zahlen haben natürlich keinen Anspruch auf mathematische Genauigkeit und Vollständigkeit, sondern es handelt sich nur um Schätzungen, Herr

**Bundeskanzler Dr. Gorbach**

Abgeordneter! Damit glaube ich die Größenordnung von 1 Milliarde genügend erläutert zu haben.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm dazu das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gredler:** Verehrter Herr Bundeskanzler! Damit wäre also die mir gegenüber von den Kreisen der Betroffenen behauptete Angabe des Herrn Sektionschefs Latzka, es würde sich um 1 Milliarde Schilling, verteilt auf 20 Jahre, handeln, unrichtig, wobei ich nicht meine, daß der Herr Sektionschef das gesagt hat, sondern ich glaube, daß ich über diese Angabe „fehlberichtet“ wurde. Denn die Angabe steht ja im Gegensatz zu Ihrer Zahl, die, wenn ich richtig verstanden habe, auf etwa 1 Milliarde jährlich geschätzt wurde.

**Bundeskanzler Dr. Gorbach:** Sehr wohl!

Abgeordneter Dr. **Gredler:** Darf ich eine zweite Frage stellen? — Herr Bundeskanzler! Wären Sie bereit, da Sie selbst ja nur von ungefähren Schätzungen sprechen, zu veranlassen, daß die nach dem Beamten-Überleitungsgesetz beziehungsweise dem Forderungsverzicht an die Bundesrepublik geschädigten öffentlich Bediensteten von Amts wegen erfaßt werden, damit man die Zahl genauer umreißen kann und auf Grund dieser genaueren Unterlagen eine künftige Gesetzwerdung prüfen könnte?

**Präsident:** Ich bitte den Herrn Bundeskanzler um die Beantwortung dieser zweiten Zusatzfrage.

**Bundeskanzler Dr. Gorbach:** Herr Abgeordneter! Ich habe das letzte Mal gesagt, daß es mir darum zu tun ist, diese alte parlamentarische Kommission zu aktivieren, um sozusagen die Spreu vom Weizen zu sondern, um festzustellen, worüber überhaupt diskutiert werden kann, was von Haus aus ausgeschlossen werden muß. Ich bin sehr gerne bereit, zur klareren Sicht in dieser Frage diese Anweisungen zu geben.

**Präsident:** Wir gelangen nunmehr zur Anfrage 158/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kandutsch, betreffend die Eisenpreise:

Halten Sie in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage Österreichs eine Erhöhung der Eisenpreise für gerechtfertigt?

**Präsident:** Ich bitte den Herrn Vizekanzler um die Beantwortung dieser Anfrage.

**Vizekanzler Dr. Pittermann:** Herr Abgeordneter! Ich halte es für zweckmäßig, Ihnen zuerst die ersten beiden Absätze aus dem Schreiben des Fachverbandes der Bergwerke und der eisenerzeugenden Industrie vom

14. November 1961 an die Paritätische Kommission vorzulesen:

„Mit Brief vom 24. März l. J. hat sich der Fachverband im Namen der Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft bereit erklärt, die mit Antrag vom 10. Feber l. J. beehrte Preisregulierung für Kommerzwalzware und Roherz in Form der in der Sitzung der Unterkommission“ — der Paritätischen Kommission — „vom 15. März besprochenen Kompromißformel auf den 1. 1. 1962 zurückzustellen.“

Es darf daran erinnert werden, daß die ÖAMG ihre Anträge in Würdigung der Stabilisierungsbestrebungen unter der Voraussetzung zurückgestellt hat, daß sie damit ermächtigt wird, ihre Preise am 1. 1. 1962 zu erhöhen.“

Es hat also — über mein Ersuchen — der Vorstand der Alpine Montangesellschaft für das laufende Jahr darauf verzichtet, diese Preiserhöhung durchzuführen, was für die Gesellschaft selbst einen Entgang an Roheinnahmen in der Höhe von rund 93 Millionen Schilling bedeutet hat. Das Zugeständnis war allerdings außer an die hier genannte Bedingung auch daran geknüpft, daß die eisenverarbeitende Industrie in der Zeit zwischen 1. März 1961 und 1. Jänner 1962 ebenfalls mit Preiserhöhungen zurückhält. Diese Zurückhaltung ist leider nicht geübt worden.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kandutsch:** Herr Vizekanzler! Sind Berechnungen oder zumindest Schätzungen darüber angestellt worden, welche Auswirkungen die Eisenpreiserhöhungen jetzt auf das allgemeine Preisgefüge haben würden, zumal ja das Stabilisierungsprogramm noch nicht verwirklicht ist, auch wenn es wohl noch immer akut ist?

**Präsident:** Ich bitte den Herrn Vizekanzler um die Beantwortung dieser Zusatzfrage.

**Vizekanzler Dr. Pittermann:** Meines Erachtens würde dem Stabilisierungsprogramm der Bundesregierung und den Wünschen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes dann am besten entsprochen werden, wenn alle Preiserhöhungen unterblieben. Solange aber darüber in der Wirtschaft kein Einverständnis zu erzielen ist, kann man nicht von einzelnen Wirtschaftsunternehmungen verlangen, daß sie eingetretene Kostenerhöhungen nicht berücksichtigen, damit die Weiterverarbeitenden weiterhin Eisen zu einem Preis beziehen können, der weit unter dem liegt, was alle ihre ausländischen Konkurrenten an Inlandseisenpreisen bezahlen.

**Vizekanzler Dr. Pittermann**

Auch nach der Erhöhung — wenn sie überhaupt in diesem Ausmaß bewilligt würde — würde der Inlandspreis für Walzware in der Siemens-Martin-Güte zwischen 6 bis 13 Prozent unter den Inlandspreisen der Montanunion liegen.

**Präsident:** Noch eine Zusatzfrage? — Herr Abgeordneter Kandutsch, bitte.

**Abgeordneter Dr. Kandutsch:** Herr Vizekanzler! Haben sich die Voraussetzungen für diese Eisenpreiserhöhung, die von der Alpine in der Höhe von 8 Prozent gefordert wird, nicht insofern geändert, als die jetzt fertigzustellenden neuen Walzwerkanlagen die Alpine verpflichten, mehr auf den Export überzugehen, um die Kapazitäten auszuweiten, und damit selber an einem niedrigen Eisenpreis zur Stützung des Exportpreises interessiert zu sein?

**Präsident:** Ich bitte den Herrn Vizekanzler um die Beantwortung dieser zweiten Zusatzfrage.

**Vizekanzler Dr. Pittermann:** Herr Abgeordneter! Wir haben in Österreich — wie ich sagen möchte, durchaus in meinem Sinn — in der eisenschaffenden Industrie einen anderen Weg der Preisbildung eingeschlagen, als es die allermeisten Märkte in den demokratischen Ländern machen und als es auch in Österreich zwischen den Kriegen der Fall war.

Überall sonst ist es üblich, aus den höheren Eisenpreisen des inländischen Marktes eine Teilfinanzierung der Exporte zu niedrigen Preisen zu ermöglichen. Wir sind in Österreich seit 1945 — ich sage nochmals: das entspricht durchaus meinen Intentionen — den umgekehrten Weg gegangen. Wir haben aus höheren Exporterlösen den Inlandspreis tief gehalten und damit der eisenverarbeitenden Industrie Österreichs eine wertvolle Unterstützung beim Wiederaufbau ihrer Betriebe und bei der Behauptung ihrer Konkurrenzfähigkeit geleistet. Denn Sie müssen sich vorstellen, daß ja die österreichischen Betriebe angesichts des niedrigen Eisenpreises mit anderen Kalkulationsvoraussetzungen arbeiten können als etwa ihre Konkurrenten in der Bundesrepublik und in Frankreich. Daher konnte man bei allen Besprechungen über Assoziierungen mit der Montanunion immer wieder hören: Die erste Voraussetzung ist, daß ihr mit euren Inlandseisenpreisen mindestens auf die niedrigsten Inlandseisenpreise in den Montanunionländern hinaufgeht! Das sind die französischen. Wir haben also hier in Österreich den umgekehrten Weg eingeschlagen; er ist uns allerdings sehr erschwert worden.

Herr Abgeordneter Kandutsch! Ich will Ihnen hier nur zwei Preise zur Kenntnis

bringen: Der Preis für Stabeisen zum Beispiel ist vom 1. August 1953, als er 2290 S betrug, bis 1. Dezember 1961, als er 2640 S betrug, insgesamt um 15,3 Prozent gestiegen.

Die Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft ist, wie Sie wissen, nicht gerade zu ihrer Freude auch Besitzerin und Geschäftsführerin umfangreicher Kohlenbergwerke. Dabei ist das Grubenholz einer der Hauptkostenfaktoren. Ich will Ihnen auch die Preisbewegungen auf diesem Faktor mitteilen: Der Preis für Grubenholz, Fichte, Tanne, betrug pro Festmeter am 1. August 1953 223 S und im September 1961 — die Zahlen für Dezember sind noch nicht greifbar — 387 S pro Festmeter; das entspricht einer Preiserhöhung von 73,5 Prozent. Das heißt, die Gesellschaft hat sich sehr, sehr bemüht, alles, was an Preiserhöhungen für Vormaterial auf sie zugekommen ist, aufzufangen.

Wenn Sie aber fragen, ob die Eisenpreiserhöhung gerechtfertigt ist oder nicht, dann muß ich sagen: Betrachtet man das Unternehmen für sich und will man die Unternehmen als wirtschaftliche Unternehmungen führen, dann muß man ihnen die Einrechnung von Kostenfaktoren genauso gestatten wie anderen Unternehmen, oder man kommt — und auch das schiene mir durchaus zweckmäßig — dazu, daß man überhaupt keine Preiserhöhungen bewilligt, sodaß also auch die Erhöhung von Kostenfaktoren für die eisenschaffende Industrie in Österreich ausfällt; aber so weit sind wir leider nicht.

**Präsident:** Wir gelangen nun zur Anfrage 171/M des Herrn Abgeordneten Zingler, betreffend Aufklärung von Auswanderern:

Werden von seiten des Bundesministeriums für Inneres Österreichs, die auswandern wollen, objektiv über ihr zukünftiges Gast- beziehungsweise Heimatland aufgeklärt, um Enttäuschungen zu vermeiden?

**Präsident:** Ich bitte den Herrn Innenminister um die Beantwortung dieser Anfrage.

**Bundesminister für Inneres Afritsch:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die an mich gerichtete Anfrage kann ich positiv beantworten.

Das Bundesministerium für Inneres unterhält ein Wanderungsamt. Österreicher, die die Absicht haben, in das Ausland auszuwandern, haben die Gelegenheit, sich im Wanderungsamt objektiv und genau über die Verhältnisse in den Ländern, nach denen sie auswandern wollen, orientieren zu lassen. Diese Informationen und diese Aufklärung werden kostenlos erteilt. Das Wanderungsamt hat Merkblätter, die in die Details gehen, verfaßt. Diese Merkblätter stehen den Auswanderungswilligen kostenlos zur Verfö-

**Bundesminister Afritsch**

gung. Ebenso ist eine Fachbibliothek beim Wanderungsamt eingerichtet, die den Auswanderungswilligen ebenfalls kostenlos zur Benützung freisteht.

Die Auskünfte, die das Wanderungsamt erteilt, beruhen auf den Berichten der österreichischen Vertretungsbehörden und auf Mitteilungen der Auswanderungsämter befreundeter Länder. Jedenfalls werden unsere Staatsbürger, die die Absicht haben, ins Ausland auszuwandern, besonders dann, wenn sie nach Überseeländern gehen wollen, davor gewarnt, auszuwandern, ohne sich beraten zu lassen.

Der Kontakt mit den Ausgewanderten besteht auch später weiter. Die Auswanderer erhalten Formulare und werden gebeten, uns ihre Erfahrungen fortlaufend bekanntzugeben und über ihr Schicksal Mitteilung zu machen. Ich möchte betonen, daß die Auswanderung ein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht ist. Es ist jedenfalls ein Zeichen für eine gute Demokratie, wenn es jedem möglich ist, auszuwandern und, wenn er will, wieder in die Heimat zurückzukehren. Auf diesem Gebiete ist dem Auswanderer völlige Freiheit gesichert.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm dazu das Wort.

**Abgeordneter Zingler:** Herr Bundesminister! Gibt es eine Statistik, die aussagt, wie viele Menschen jährlich auswandern, die vorher diese Einrichtung in Anspruch genommen haben?

**Präsident:** Ich bitte den Herrn Minister um die Beantwortung dieser Zusatzfrage.

**Bundesminister für Inneres Afritsch:** Wir haben keine genaue Übersicht über die Auswanderung von Österreichern in europäische Länder. Die Auswanderung in diese Länder ist sehr fluktuierend.

Wir haben aber eine ziemlich genaue Statistik über die Auswanderung nach Überseeländern. Im Jahre 1959 sind 2788 Personen nach Überseeländern ausgewandert, davon 1677 nach Australien, 782 nach Kanada und 329 in andere Überseeländer; im Jahre 1960 waren es 3240, davon sind 1771 nach Australien, 1046 nach Kanada und 423 in andere überseeische Länder. Im Jahre 1961 sind von Jänner bis Ende August 1297 Personen in Überseeländer ausgewandert, davon 793 nach Australien, aber nur 117 nach Kanada und 387 in andere Überseeländer.

**Präsident:** Die Anfrage 160/M wird im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister am Schluß der Fragestunde beantwortet,

da der Herr Abgeordnete Machunze momentan in einer Sitzung festgehalten ist.

Wir gelangen daher zur Anfrage 137/M des Herrn Abgeordneten Dr. Tončić, betreffend eine Universität in Salzburg:

Ist der Herr Bundesminister in der Lage, mitzuteilen, welche vorbereitenden Maßnahmen bisher für die Errichtung einer Universität in Salzburg getroffen wurden?

**Präsident:** Ich bitte den Herrn Unterrichtsminister um die Beantwortung dieser Anfrage.

**Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel:** Das Hochschulwesen in Österreich leidet so wie in den meisten Staaten Europas unter einer Überfüllung. Es ergibt sich daher das Problem, ob die Überfüllung der bestehenden Hochschulen durch Erweiterung der räumlichen Kapazität dieser Hochschulen gelöst werden soll oder ob neue Hochschulen geschaffen werden sollen. In der Bundesrepublik Deutschland sowie bei uns ist man in der Mehrzahl der Meinung, daß es besser ist, Monsterhochschulen zu vermeiden und dort, wo es möglich ist, neue Hochschulen zu gründen oder früher bestandene Hochschulen wieder aufzubauen.

Wir haben in Österreich in drei Landeshauptstädten alte Universitäten: in Innsbruck, in Graz und in Salzburg. Die Innsbrucker und die Grazer Universität wurden im Laufe des 19. Jahrhunderts zu Volluniversitäten ausgebaut. Zum Wiederaufbau der Salzburger Universität hat die damalige Kapazität nicht mehr gereicht.

Es wird nun der Plan an das Unterrichtsministerium herangetragen, nunmehr mit dem sukzessiven Aufbau einer philosophischen, einer juristischen Fakultät und, wenn es vielleicht eines Tages möglich ist, auch mit der Vervollständigung der vier Fakultäten der Universität Salzburg zu beginnen.

Das Bundesministerium steht diesem Plan sowie auch der Neugründung in Linz deswegen positiv gegenüber, weil es sich in beiden Fällen nicht um Neubauten handelt. In Linz werden die Baulichkeiten für die Sozialwissenschaftliche Akademie von Stadt und Land beigestellt, in Salzburg haben wir noch das alte Universitätsgebäude, wir haben dort auch eine bundesstaatliche Bibliothek, die voll dem Rang einer Universitätsbibliothek entspricht. Es bestünde demnach die Möglichkeit, den Ausbau in nächster Zeit in dieser Richtung zu beginnen. Das Budget 1962, das nunmehr verabschiedet wurde, enthält auch tatsächlich eine Budgetposition, die für eine derartige Planung von Hochschulgründungen in Salzburg sowie in Linz einen bescheidenen Ansatz enthält. Sie mögen daraus erkennen, daß die Hochschulverwaltung diesem

**Bundesminister Dr. Drimmel**

vom Herrn Abgeordneten angerissenen Projekt positiv gegenübersteht.

**Präsident:** Der Herr Fragesteller wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm dazu das Wort.

Abgeordneter Dr. **Tončić:** Herr Bundesminister! Hat man bereits einen Überblick über die Kosten dieses Projektes in den kommenden Jahren und vor allem einen Überblick über die Dauer dieser Entwicklung und darüber, wieviel Zeit es schätzungsweise in Anspruch nehmen wird, um zu einer Volluniversität zu gelangen?

**Präsident:** Ich bitte den Herrn Unterrichtsminister um die Beantwortung dieser Zusatzfrage.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Drimmel:** Die Antwort auf die Frage nach der Zeitdauer zur Errichtung einer Volluniversität würde Ihnen wahrscheinlich jeder europäische Unterrichtsminister schuldig bleiben müssen. Diese Prophezeiung traue auch ich mir nicht zu.

Was den Ausbau der ersten Fakultäten anlangt, das sind also die philosophische und die juristische, ist die Sache so: Im alten Universitätsgebäude befinden sich völlig unzureichend untergebrachte Mittelschulen, die seit Jahr und Tag den Unterrichtsminister bedrängen, ihnen neue Gebäude zu verschaffen. Wenn der Siebenjahresplan zur Beseitigung der Schulraumnot zum Tragen kommt — das Jahr 1962 ist ja ein gutes Jahr —, dann wird innerhalb der nächsten drei Jahre dieses Schulraumproblem seine Lösung finden. Wir würden also dann an die Räumung des alten Universitätsgebäudes denken können. Es wäre auch denkbar, daß in der Zwischenzeit ein provisorischer Lehrbetrieb unter Ausnützung anderswo bestehender Unterrichtslokalitäten aufgenommen wird. Dazu müßte aber ein Veranstaltungsplan und auch ein Plan zur Ausfindigmachung der Lokalitäten von Salzburg vorgelegt werden.

Ich könnte mir denken, daß innerhalb der nächsten Jahre bereits der geisteswissenschaftliche Sektor der philosophischen Fakultät seinen Lehrbetrieb aufnehmen könnte. Das weitere hängt dann nicht zuletzt auch vom Zufluß materieller Mittel ab. Hier muß ich als Unterrichtsminister pflichtgemäß den Standpunkt vertreten, daß Neugründungen nicht ausschließlich auf Kosten der Erhaltung und Verbesserung der Substanz der bestehenden Hochschulen gehen dürfen, die sich zum Teil nicht eben in einer ausgezeichneten materiellen Verfassung befinden.

Abgeordneter Dr. **Tončić:** Danke.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 127/M des Herrn Abgeordneten Dr. Winter, betreffend

Schüler an der Bundesgewerbeschule in Innsbruck:

Ist der Herr Bundesminister in der Lage mitzuteilen, aus welchen Gründen an der Bundesgewerbeschule in Innsbruck Schüler der höheren Abteilung für Hochbau, die sich bereits im 3. Jahrgang befinden, einer neuerlichen Qualifikation wegen Verbleibens in der höheren Abteilung oder Rückversetzung in den niederen Schultyp der „Bundesfachschule für Hochbau“ unterworfen werden sollen?

**Präsident:** Ich bitte den Herrn Unterrichtsminister um die Beantwortung dieser Anfrage.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Drimmel:** In diesem Fall ist der Direktor der Anstalt das Opfer seines guten Herzens geworden. Es besteht eine strikte Vorschrift, daß an den Bundesgewerbeschulen nach der Absolvierung des zweiten Jahrganges darüber zu entscheiden ist, ob die Schüler in die höhere Abteilung übersiedeln, die zur Matura führt, oder ob sie im dritten Jahrgang die Fachschule besuchen. Für die Entscheidung dieser Frage ist ein bestimmter Unterrichtserfolg am Ende des zweiten Jahrganges vorgeschrieben.

Der Anstaltsdirektor wollte den Eltern eben Gutes tun und hat eine Anzahl von Schülern, die den erforderlichen Unterrichtserfolg nicht aufzuweisen hatten, trotzdem nicht in die Fachschule verwiesen, sondern in die höhere Abteilung aufsteigen lassen.

Es ist verständlich, daß das Unterrichtsministerium auf die Einhaltung der Vorschriften Bedacht nehmen muß, während die Eltern dieser Kinder einigermaßen bestürzt sind, zu sehen, daß ihre Söhne und Töchter, nachdem sie diese Hürde so glücklich genommen hatten, vom „österreichischen Oberlehrer“ wieder in die andere Schule verwiesen worden sind. Um hier dem Recht und der Gerechtigkeit Geltung zu verschaffen, haben wir die Möglichkeit gegeben, ausnahmsweise diejenigen, die diesen dritten Jahrgang bis zu einem bestimmten Termin schaffen, zu belassen; die anderen müssen aber dem Gesetz gehorchen, das für alle anderen Eltern und auch für alle anderen Schüler gilt, das heißt, sie müssen eben in der Fachschule ihren weiteren Lebensweg suchen und werden ihn hoffentlich auch finden.

Die Unterrichtsverwaltung hat nicht die Absicht, den Direktor, der zwar entgegen der Vorschrift, aber in einer menschlich vertretbaren Absicht gehandelt hat, zu disziplinieren. Wir mußten ihn aber mit aller in den Dienstvorschriften nun einmal vorgeschriebenen Beharrlichkeit darauf aufmerksam machen, daß auch in der Schule Ordnung sein muß.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich bitte.

Abgeordneter Dr. Winter: Erlauben Sie, Herr Minister, nur zur Klarstellung die Frage: Wenn ich Sie richtig verstanden habe, handelt es sich nur um einen Einzelfall. Oder sind derartige Verschiebungen der Qualifikation auch an anderen gleichwertigen Anstalten erfolgt?

Präsident: Ich bitte den Herrn Unterrichtsminister um die Beantwortung.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Es handelt sich um den Fall Innsbruck, wenn ich Sie recht verstehe, Herr Abgeordneter. Es ist dieser Fall im heurigen Jahr Gott sei Dank der einzige, und ich hoffe, für die Unterrichtsverwaltung auch für die nächste Zeit der einzige Fall. Wir dürfen nicht alle über einen Kamm scheren. Was würden die Eltern anderer Schüler an anderen Anstalten sagen, wenn sie bemerken würden, daß man in einer österreichischen Bundesgewerbeschule zu reduzierten Preisen die Maturität kriegen kann. (*Heiterkeit.*)

Präsident: Wir kommen zur nächsten Anfrage, und zwar zur Anfrage 138/M der Frau Abgeordneten Lola Solar, betreffend die Förderung bildender Künstler:

Welche Maßnahmen werden zur Förderung der sozialen Interessen der bildenden Künstler getroffen?

Präsident: Ich bitte den Herrn Unterrichtsminister um die Beantwortung dieser Anfrage.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Die Förderungsmaßnahmen des Staates für bildende Künstler sind eine besonders schwierige Aufgabe, weil hier der Staat, also ein Anonym, das doch höchstpersönlich ausübende Mäzenatentum der Vergangenheit, das so viel gerühmt worden ist, zu ersetzen hat.

Wir tun es auf verschiedene Weise: Wir verleihen monatliche Ehrengaben, wir verleihen gemeinsam mit einzelnen Bundesländern sogenannte Förderungsprämien, wir tätigen Ankäufe. Wir haben von den zeitgenössischen in Österreich lebenden Künstlern seit 1949 etwa 6000 Werke angekauft, die wir zum großen Teil als Schmuck für öffentliche Gebäude verwenden, sofern die Insassen dieser Amtsstuben der Stil zusagt, was nicht immer der Fall ist. Wir geben Arbeitsstipendien und wir geben Subventionen für Künstlervereinigungen, damit im In- und Ausland Ausstellungen veranstaltet werden können.

Die wichtigste Maßnahme der jüngsten Zeit ist aber die, daß wir gemeinsam mit dem Sozialministerium, dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Finanzen eine Form der Altersversorgung der

bildenden Künstler geschaffen haben, wobei der Herr Kollege Proksch und ich bemüht sind, eine juristisch knifflige Frage zu lösen, nämlich den Rechtsträger dieses Unternehmens ausfindig zu machen. Ich hoffe, daß wir gemeinsam den Amtsschimmel „derreiten“ werden; bis zur Stunde ist es uns leider noch nicht gelungen. Wir haben das Geld aber im Budget bereitgestellt, und ich würde den Herrn Innenminister, wenn er da wäre, bitten, er möge in seiner Registratur nachsehen, ob sich nicht ein Akt des Unterrichtsministeriums und des Sozialministeriums findet, der den Träger des Fonds, aus dem heraus die Ausschüttungen stattfinden sollen, konstituiert. Wenn das geschehen ist, ist auch auf diesem wichtigen Gebiet der Altersversorgung der bildenden Künstler ein guter Fortschritt getan.

Präsident: Die Frau Abgeordnete wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihr das Wort.

Abgeordnete Lola Solar: Ich möchte den Herrn Minister fragen, welche Voraussetzungen für die bildenden Künstler notwendig sind, um dieser sozialen Förderung teilhaftig zu werden.

Präsident: Ich bitte den Herrn Unterrichtsminister um die Beantwortung der Zusatzfrage.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Das ist eine der schwierigsten Fragen, die es gibt. Seit Jahr und Tag wendet sich zu Weihnachten ein Jongleur an mich, der ein Artist ist, und behauptet, er sei ein Künstler. Ich muß ihm jedes Jahr mitteilen, daß er kein Künstler ist, was er mit der Mitteilung quittiert, ich solle versuchen, so wie er mit sechs Billardkugeln zu jonglieren, und dann die Frage beantworten. (*Lebhafte Heiterkeit.* — *Abg. Dr. Gredler: Mit fünf geht's schon!* — *Erneute Heiterkeit.*) — Ich brauche nur drei: zwei auf der Regierungsbank und eine in der Opposition. (*Neuerliche Heiterkeit.*)

Wir haben also in das Gesetz bestimmte Merkmale aufgenommen, um zu entscheiden, ob jemand zur Kategorie Künstler gehört oder nicht. Da wir es aber nicht solchen rein gesetzlichen Merkmalen überlassen können, wurde im Unterrichtsministerium eine Kommission geschaffen, in der die maßgeblichen Künstlervereinigungen Österreichs vertreten sind. An diese Kommission wenden sich nun die Reflektanten für eine solche Altersversorgung, und sie besorgt die Einstufung in die Kategorie Künstler.

Es ist aber von einem anderen Abgeordneten zu diesem Punkt an mich eine Frage gestellt worden. Ich möchte daher an diesem Punkt mit der Erklärung des Vorganges abrechnen.

**Präsident:** Wir gelangen zur achten Anfrage, der Anfrage 139/M des Herrn Abgeordneten Dr. Josef Gruber, betreffend das Volksbildungsgesetz:

Wie weit sind die Vorbereitungen für ein Volksbildungsgesetz?

**Präsident:** Darf ich den Herrn Unterrichtsminister um die Beantwortung dieser Frage bitten.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Drimmel:** Der Artikel 14 der Bundesverfassung 1920 schreibt vor, daß die Regelung der Kompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern auf dem Gebiete des Schul-, des Erziehungs- und Volksbildungswesens verfassungsgesetzlich vorzunehmen ist. Diese Regelung ist seit 41 Jahren ausständig. Sie ist sozusagen ein Nebenkriegsschauplatz des österreichischen Schulkampfes der letzten 40 Jahre, der ja auch in der letzten Zeit die Öffentlichkeit beschäftigt hat und hoffentlich nun einem guten Abschluß zustrebt.

Beim Verhandlungskomitee der beiden Regierungsparteien zur Schaffung eines gemeinsamen Regierungskonzeptes für ein Schul- und Erziehungsgesetz befindet sich auch ein Entwurf für ein Volksbildungskompetenzgesetz und für ein Volksbildungsgesetz, das auf sehr freiheitlicher Grundlage errichtet wird (*Heiterkeit*) — das auf sehr „freiheitlicher“ Grundlage errichtet wird! —, die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern regelt, eine staatsfreie Volksbildung respektiert und im Volksbildungswesen die Verpflichtung des Staates zur Sachförderung bei Verzicht auf konkrete Sachbeeinflussung statuiert. Es ist dies aber der Antrag einer der beiden Regierungsparteien im Verhandlungsausschuß. Es ist darüber noch keine bindende Absprache erfolgt. Ich hoffe aber, daß auch darüber die Verhandlungen gut verlaufen werden.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm dazu das Wort.

Abgeordneter Dr. Josef **Gruber:** Darf ich den Herrn Minister fragen, ob insbesondere auch mit den Bundesländern Fühlung aufgenommen wurde, die ja an den Kompetenzen sehr interessiert sind.

**Präsident:** Ich bitte den Herrn Unterrichtsminister um die Beantwortung.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Drimmel:** Mit den Bundesländern wurde auf verschiedenen Ebenen die Fühlung aufgenommen. Ich darf hier feststellen, daß der Vorgang sich nicht auf behördlicher Ebene, sondern auf der politischen Ebene der Verhandlung zwi-

schen den Regierungsparteien vollzieht. Aber auch innerhalb der Regierungsparteien ist es gut, die Stimme der Bundesländer nicht zu überhören. Wenn ich recht unterrichtet worden bin, ist das in diesem Falle auch ausgiebig geschehen, beziehungsweise haben die Bundesländer ihre Ansprüche und Wünsche beziehungsweise die Sorge vor der Bundeskompetenz laut und vernehmlich zu erkennen gegeben. Wir haben es in Wien nicht überhört. Wir wollen keine zentralistische Ordnung machen. Wenn ich mit dieser Erklärung zur Erleichterung der psychologischen Situation beitragen könnte, wäre mir das sehr wichtig.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 161/M des Herrn Abgeordneten Harwalik, betreffend die internationale Erziehungsbewegung:

Inwieweit ist das österreichische Schulwesen in die internationale Erziehungsbewegung eingeschaltet?

**Präsident:** Ich bitte den Herrn Unterrichtsminister um die Beantwortung dieser Anfrage.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Drimmel:** Die Beteiligung Österreichs ist verhältnismäßig jungen Datums. Ich habe ja in der letzten Zeit mehrmals feststellen können, daß die internationalen Integrationsbewegungen auf dem Gebiete der Bildung und Erziehung verhältnismäßig später eingesetzt haben als auf anderen Gebieten. Es hat aber doch in letzter Zeit einiges stattgefunden, was notwendig ist vermerkt zu werden. So wird jährlich von der UNESCO und vom Bureau International d'Education in Genf eine internationale Erziehungskonferenz mit einer Ausstellung veranstaltet. An beiden Veranstaltungen nimmt Österreich mit gutem Erfolg teil. Die österreichische Koje in Genf, die immer sehr schön gestaltet ist, wird stets freundlich kommentiert.

Dann gibt es die Veranstaltungen der OECD auf schulischem Gebiet, und zwar zuletzt die Tagung in Washington im November dieses Jahres über das Thema „Wirtschaftliches Wachstum und Investition auf dem Gebiet der Erziehung“. Hier klingt das Generalthema der Schulpolitik aller Länder an, nämlich die Frage des Ranges von Bildung und Erziehung im staatlichen Arbeitsprogramm.

Wir haben auch beim Europarat verschiedene Aktivitäten begonnen, zum Teil auch hinter uns gebracht, so die Revision der Geographielehrbücher, weiters die Arbeitstagung über die staatsbürgerliche Erziehung und die Heranbildung des europäischen Menschen.

Und eine wichtige Aufgabe ist die Zusammenarbeit mit anderen Ländern zur Be-



**Bundesminister Dr. Drimmel**

reinigung gewisser Partien unserer Geschichtslehrbücher, zur Ausmerzung notorischer Geschichtslügen, die sich immer wieder in den Geschichtsbüchern finden und die in der Vergangenheit oft genug Anlaß zur Erzeugung unnötigen Hasses und unnötiger Zwistigkeiten zwischen den Nationen gegeben haben. Über die bisher nur halb geglückten Bemühungen der europäischen Erziehungsminister, nach Straßburg zu kommen, habe ich mich kürzlich hier bereits geäußert.

**Präsident:** Keine Zusatzfrage.

Wir kommen daher zur Beantwortung der Anfrage 162/M des Herrn Abgeordneten Dr. Geißler, betreffend die Feststellung der Künstlereigenschaft:

Wie steht es mit der Erledigung jener rund 630 Fälle, in denen das Bundesministerium für Unterricht um Erstattung von Gutachten gemäß § 115 a GSPVG. zur Feststellung der Künstlereigenschaft von Personen, die sich zur Künstler-Sozialversicherung angemeldet hatten, ersucht wurde?

**Präsident:** Ich bitte den Herrn Unterrichtsminister um die Beantwortung dieser Anfrage.

**Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel:** Ich darf jetzt vielleicht an der Stelle fortfahren, wo ich die Beantwortung der Frage der Frau Abgeordneten Solar unterbrochen habe.

Bei dieser Begutachtungskommission, die aus künstlerischen Fachexperten zusammengesetzt ist, sind insgesamt 630 Fälle anhängig gemacht worden. Von diesen 630 Fällen wurden seit der Konstituierung der Kommission im Januar dieses Jahres 540 erledigt. 90 Fälle konnten deswegen noch nicht erledigt werden, weil die Reflektanten auf diese Altersversorgung die notwendigen Nachweisungen nicht erbracht haben. Es sind das Zeugnisse über den Besuch gewisser Kunstschulen, Ausweise über die künstlerische Tätigkeit, etwa durch Vorlage von Ausstellungskatalogen, durch Berichte und Jahresberichte von Kunstvereinigungen und Kunsthallen. Diese Künstler waren, wie gesagt, noch nicht in der Lage, der Kommission ausreichendes Material vorzulegen. Sobald das Material vorliegt, wird auch über diese restlichen Fälle rasch entschieden sein.

**Präsident:** Keine Zusatzfrage.

Die Beantwortung der Anfrage 163/M des Herrn Abgeordneten Leisser wird schriftlich erfolgen, da der Abgeordnete nicht anwesend ist.

Wir kommen zur Anfrage 164/M des Herrn Abgeordneten Harwalik, betreffend den Lehrstoff an Mittelschulen:

Welche Vorsorgen hat der Herr Bundesminister getroffen, um zu verhindern, daß die Mittelschüler weiterhin durch ein Übermaß an Lehrstoff belastet werden?

**Präsident:** Ich darf den Herrn Unterrichtsminister neuerlich um eine Beantwortung bitten.

**Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel:** Es findet gerade in dieser Zeit die Versammlung der Ständigen Pädagogischen Konferenz statt, die sich vor allem auch mit dem Problem der Sicherung des Unterrichtsertrags beschäftigt. In dieser Konferenz tritt immer mehr die Erkenntnis zutage, daß es notwendig ist, die Öffentlichkeit darauf aufmerksam zu machen, daß die rapide Entfaltung der Wissenschaft einen unvermeidlichen Zuwachs im Stoff mit sich bringt, der sowohl das mittlere Schulwesen als auch das Hochschulwesen angeht. Der kürzlich hier im Haus verlauteten Auffassung, daß es möglich sein werde, die Studienzeiten zu verkürzen, müßte rechtzeitig in der Öffentlichkeit mit der Feststellung begegnet werden, daß zur Bewältigung dieser Stofffülle mehr Zeit zur Verfügung stehen muß. Da sich innerhalb der letzten beiden Generationen die Lebenserwartung des Menschen um 25 Jahre erhöht hat, ist es durchaus vertretbar, daß von diesen nunmehr 65 bis 70 Lebensjahren, die im Durchschnitt ein Mensch auf dieser Welt erwarten darf — in der Großväterzeit waren es 40 Jahre —, mehr Zeit der Berufsvorbereitung, der Berufsausbildung, auch der wissenschaftlichen Berufsausbildung an den Hochschulen, gewidmet wird.

Um ein neutrales Beispiel zu erwähnen: Die Veterinärmediziner brauchen in Österreich neun Semester zur Ausbildung. In Frankreich haben sie ein eineinhalbjähriges naturwissenschaftliches Vorstudium zu absolvieren, dann folgt die neunsemestrige Ausbildung und schließlich die anderthalbjährige Praxis, wobei die Franzosen der Meinung sind, daß sie mit dieser Ausbildung, die noch gar nicht zum Doktorat führt, den Zeiterfordernissen nicht gerecht werden können.

Es ist also von dieser Seite her eine Bändigung der Stofffülle nicht zu erwarten. Wohl aber sind praktische Maßnahmen möglich, um da und dort das, was mit dem Schlagwort „Sichtung und Lichtung“ angedeutet worden ist, durchführen zu können, in der Stofffülle selbst den Kernstoff und die Randstoffgebiete schärfer zu unterscheiden und auch in den Schulbüchern und in den Lehrbüchern sichtbarer und sinnfälliger herauszustellen, sodaß es der Lehrer bei der Bewältigung des Stoffes im Unterricht leichter hat, den Randstoffgebieten weniger Zeit und weniger Gründ-

**Bundesminister Dr. Drimmel**

lichkeit zuzuwenden, um dafür in den Kernstoffgebieten ein gesichertes Wissen an den Schüler heranzubringen. Diese Aufgabe zu erfüllen, wird die neue Lehrplangestaltung auf sich nehmen müssen. Wir setzen daher die Hoffnung auf das Schulgesetz, das uns die gesetzliche Basis dazu bieten wird.

**Präsident:** Keine Zusatzfrage.

Wir kommen zur Anfrage 165/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kummer, betreffend eine Studienreform an der Technischen Hochschule:

Ist in nächster Zeit mit einer Studienreform an der Technischen Hochschule zu rechnen, die insbesondere eine Vereinfachung und Verkürzung des Studiums an dieser Hochschule bringt?

**Präsident:** Ich darf den Herrn Unterrichtsminister auch um die Beantwortung dieser Anfrage bitten.

**Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel:** Bei der Beantwortung dieser Anfrage darf ich kurz auf das eben Gesagte zurückkommen, vor allem auf das Beispiel über das Studium der Veterinärmedizin. Wir können bei dem gewaltigen Anwachsen der Stofffülle der technischen Wissenschaften nicht gleichzeitig eine Verkürzung der Unterrichtszeiten herbeiführen. Trotzdem hat die Unterrichtsverwaltung den Technischen Hochschulen in Wien und Graz und der Montanistischen Hochschule in Leoben die Ermächtigung erteilt, in Form von Schulversuchen eine gewisse Lichtung des Vortragsstoffes in einer Serie von Jahren durchzuführen. Dieses Experiment ist derzeit im Gang, es wird von Professoren und Schülern unterschiedlich beurteilt, kann aber noch nicht als abgeschlossen gelten.

Wir haben auch ein Hochschulstudien-gesetz in Bearbeitung, bei der die Regelung der Studienordnungen für die technischen Studienrichtungen wahrscheinlich zuerst daran-kommen wird. Bei dieser Gelegenheit wird es sich also praktisch erweisen, was wir hier weglassen können.

Ich möchte aber die Öffentlichkeit vor der Vorstellung warnen, daß man bei der heutigen Fülle des Wissensstoffes an einem Studienplan eines bestimmten Faches sozusagen mit der Gartenschere herumschneiden kann, um damit das richtige Format zustandezubringen, das allgemein anbringlich ist. Das würde große Gefahren für die Qualität unseres technischen Nachwuchses in der heutigen Zeit nach sich ziehen.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm dazu das Wort.

Abgeordneter Dr. Kummer: Herr Minister! Heute besteht doch eine Diskrepanz zwischen

der vorgesehenen Studienzzeit und der tatsächlichen, die also oft das Doppelte ausmacht. Wird hier eine Vereinfachung beziehungsweise eine Annäherung an die Wirklichkeit herbeigeführt?

**Präsident:** Ich bitte den Herrn Unterrichtsminister um die Beantwortung der Zusatzfrage.

**Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel:** Hier müssen wir es eben mit der Redlichkeit halten. Die österreichische Studienordnung für die Technischen Hochschulen ist wie das Modellkleid, das sich eine beliebte Dame in der Erwartung gekauft hat, es werde ihr genauso passen wie dem Mannequin. (*Heiterkeit.*) Diese Enttäuschung muß sie dann eben auf sich nehmen. Und unsere „Studiker“ müssen es auf sich nehmen, daß der Modellfall des technischen Studiums vom Jahr 1900 auf die Verhältnisse des Jahres 1961 nicht mehr anwendbar ist.

Wir wissen genau, daß die Verlängerung der Studienzzeit sehr schwerwiegende wirtschafts- und sozialpolitische Folgen nach sich zieht: das Ausbleiben des technischen Nachwuchses, die höheren Kosten für die Erhaltung des Schülers. Eine diesbezügliche Sanierung der Studiengesetze wird also ohne gleichzeitige Lösung der sozialen Frage der Studierenden — das heißt: mehr Stipendien, geringere Gebühren und mehr Studentenheime — nicht zu bewältigen sein. Ich möchte aber das Hohe Haus davor warnen, den Weg des geringsten Widerstandes zu gehen, das heißt, daß man zuwenig Wissen, aber dies in möglichst kurzer Zeit, an den jungen Menschen heranbringt. Wir sollten eher für die jungen Menschen genügend Zeit und soziale Geborgenheit schaffen, damit sie ein zeitgemäßes, modernes Ingenieurstudium zum Abschluß bringen können.

**Präsident:** Wir kommen zur Anfrage 166/M des Herrn Abgeordneten Machunze, betreffend Arbeitsbewilligung für Nichtstaatsbürger:

Welche Voraussetzungen muß ein Nichtstaatsbürger, dem die Polizei die unbefristete Aufenthaltsgenehmigung erteilt hat, erfüllen, um eine Arbeitsbewilligung zu erhalten?

**Präsident:** Ich bitte den Herrn Minister für soziale Verwaltung um die Beantwortung dieser Anfrage.

**Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch:** Ein Nichtstaatsbürger, dem die Polizei die unbefristete Aufenthaltsgenehmigung erteilt hat, kann eine Arbeitsbewilligung erst erhalten, wenn dem Arbeitgeber, der ihn beschäftigen will, eine Beschäftigungsgenehmigung für den betreffenden Ausländer erteilt

**Bundesminister Proksch**

worden ist. Nach der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung ist die Arbeitsbewilligung für eine ausländische Arbeitskraft mit der Beschäftigungsgenehmigung für den Arbeitgeber gekoppelt und gilt jeweils nur für eine Arbeitsstelle.

Wenn sich ein Ausländer ununterbrochen zehn Jahre in Österreich aufhält, kann er einen Befreiungsschein erhalten, der für das ganze Bundesgebiet gilt und den Ausländer berechtigt, jede Arbeit anzunehmen.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm dazu das Wort.

**Abgeordneter Machunze:** Herr Minister! Sind Sie bereit, einmal zu überprüfen, ob man hier nicht eine Änderung in der Form vornehmen könnte, daß auch die betreffende Person eine Arbeitsgenehmigung erhalten kann, weil sich die Arbeitgeber, wie sich aus der Erfahrung ergibt, sagen: Wozu soll ich mir die Schwierigkeiten mit dem Arbeitsamt machen? Könnte man hier vielleicht eine Änderung der bisherigen Praxis ermöglichen?

**Präsident:** Ich bitte den Herrn Sozialminister um die Beantwortung dieser Zusatzfrage.

**Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch:** Ich glaube, daß dieses Problem bei der jetzt in Gang kommenden Erörterung über das Fremdarbeitergesetz automatisch zur Diskussion kommen wird. Ich hoffe, daß dabei auch dieses Problem seine Erledigung finden wird. Die Verhandlungen gehen in der Weise vor sich, daß jetzt zunächst über die Kontingentierung für das nächste Jahr gesprochen wird. Die zweite Sitzung wird sich aber bereits mit dem Fremdarbeitergesetz selbst beschäftigen. Sollte es wider Erwarten zu keiner positiven Erledigung des Problems in Form eines Entwurfes über ein Fremdarbeitergesetz kommen, werde ich gern bereit sein, die vorgebrachte Anregung zu überprüfen.

**Abgeordneter Machunze:** Danke.

**Präsident:** Wir kommen zur Beantwortung der Anfrage 159/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kandutsch, betreffend Herabsetzung der Altersgrenze für den sofortigen Bezug der Rentenerhöhung:

Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß die exorbitant hohe Altersgrenze für den sofortigen Bezug der sich aus der 8. Novelle zum ASVG. ergebenden ganzen Rentenerhöhung von derzeit 85 Jahren bis spätestens Juli 1962 auf 75 Jahre herabgesetzt wird?

**Präsident:** Ich bitte den Herrn Sozialminister um die Beantwortung dieser Anfrage.

**Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch:** Ich sehe mich nicht in der Lage,

die von Ihnen, Herr Abgeordneter, vertretene Forderung zu unterstützen. Die Erfüllung dieser Forderung hätte nämlich selbst unter Berücksichtigung der Verminderung des Ausgleichszulagenaufwandes bei den drei Trägern der Arbeiterversicherung einen Mehraufwand von rund 30 Millionen Schilling zur Folge, der bekanntlich vom Bund getragen werden müßte. Für diesen Mehraufwand konnte aber im Budget 1962 nicht vorgesorgt werden. Die vorhandenen zusätzlichen Mittel sind nämlich für die Erfüllung der zweiten Etappe der Rentenreform und für die Erhöhung der Richtsätze ab 1. Jänner beziehungsweise ab 1. Juli des Jahres 1962 notwendig. Die Richtsaterhöhung wird aber voraussichtlich auch einem sehr großen Teil jener Personen zugute kommen, für die nach Ihrer Anregung die dritte Etappe der Rentenreform auf den 1. Juli vorverlegt werden soll. Darüber hinaus werden selbstverständlich auch diese Rentner in Auswirkung der Rentenreform im kommenden Jahr eine volle 14. Rente erhalten.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm dazu das Wort.

**Abgeordneter Dr. Kandutsch:** Herr Minister! Sind Sie in der Lage bekanntzugeben, wie viele Personen in den einzelnen Versicherungsträgern und wie viele Personen zusammengekommen die Altersgrenze von 85 Jahren überschritten haben?

**Präsident:** Ich bitte den Herrn Sozialminister um die Beantwortung dieser Zusatzfrage.

**Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch:** Es gibt leider keine Altersstatistik. Bei den einzelnen Instituten ist ja die erste Etappe der Rentenreform in den letzten Monaten erledigt worden beziehungsweise momentan noch in Enderledigung begriffen. Ich kann daher keine Zahlen angeben und bedaure, Ihnen die gewünschte Mitteilung nicht machen zu können.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete wünscht eine weitere Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm dazu das Wort.

**Abgeordneter Dr. Kandutsch:** Wenn schon die Herabsetzung auf 75 Jahre, die ich für gerechtfertigt halte, 30 Millionen Schilling kostet, könnten Sie sich, Herr Minister, nicht wenigstens dazu verstehen, die Forderung auf Herabsetzung auf 80 Jahre zu vertreten, weil das natürlich wesentlich billiger sein müßte?

**Präsident:** Ich bitte den Herrn Sozialminister um die Beantwortung dieser Zusatzfrage.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch**: Ich möchte dazu sagen, daß ich nicht in der Lage bin, eine Forderung zu vertreten, die für das Budget eine Belastung bedeuten würde. Wir haben ja das Budget erst gestern beschlossen, und ich kann als Mitbeteiligter nicht heute schon wieder eine neue Forderung stellen. Ich kann daher absolut nicht diesen Weg beschreiten.

**Präsident**: Wir kommen zur Beantwortung der Anfrage 144/M des Herrn Abgeordneten Theodor Cerny an den Herrn Bundesminister für Finanzen, betreffend ein Sparförderungsgesetz:

Denkt der Herr Bundesminister daran, dem Gedanken eines allgemeinen und umfassenden, alle Altersgruppen und auch das Aktiensparen einschließenden Sparförderungsgesetzes näherzutreten?

**Präsident**: Ich bitte den Herrn Finanzminister um die Beantwortung dieser Frage.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Klaus**: Die Anfrage geht dahin, ob eine allgemeine Sparförderung geplant sei und für zweckmäßig gehalten werde. Eine Sparförderung für alle Altersgruppen und für alle Bevölkerungsschichten brächte vor allem für die Bundesfinanzverwaltung eine schwere Last, da die dafür aufzubringenden Mittel sehr groß sein würden. Auch besteht nach den Erfahrungen, die in anderen Ländern mit einer solchen allgemeinen Sparförderung gemacht worden sind, die Gefahr, daß durch Umbuchungen von verschiedenen Konten eine Sparförderung für eine nicht echte Spartätigkeit in Anspruch genommen würde. Die Einbeziehung des Aktiensparens in ein Sparförderungsgesetz halte ich nicht für tunlich, denn das Aktiensparen ist eine zu detaillierte oder differenzierte Aufgabe, die man wohl nur durch eine besondere gesetzliche Regelung lösen könnte.

**Präsident**: Keine Zusatzfrage.

Wir gelangen daher zur Beantwortung der Anfrage 172/M des Herrn Abgeordneten Populorum an den Herrn Bundesminister für Finanzen, betreffend Vermeidung von Zollschikanen:

Welche Anweisungen können Sie geben, um Zollschikanen zu vermeiden und eine gleichmäßige Behandlung von Einzelreisenden an allen Grenzstellen zu garantieren?

**Präsident**: Ich bitte den Herrn Finanzminister um die Beantwortung dieser Anfrage.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Klaus**: Es wird allgemein anerkannt, daß sich die österreichischen Zollbeamten zuvorkommend, ja großzügig bei der Abfertigung von Reisegut und überhaupt von Waren an den Grenzen

benehmen. Ich habe bei den zehntausenden Fällen von Grenzüberschreitungen, die fast täglich vor sich gehen, nur selten von Unzukömmlichkeiten gehört, die aber auch sehr bald aufgeklärt werden konnten.

Hinsichtlich der gleichmäßigen Behandlung der Reisenden sind sowohl im Zollgesetz beziehungsweise in der Zollgesetz-Durchführungsverordnung, wie auch in dem internationalen Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr Bestimmungen enthalten. Vor kurzem wurde in einer ausführlichen Dienstanweisung die österreichische Zollbeamtschaft noch einmal auf die Einhaltung dieser Bestimmungen aufmerksam gemacht.

**Präsident**: Der Herr Abgeordnete wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm dazu das Wort.

Abgeordneter **Populorum**: Herr Bundesminister! Halten Sie es nicht für richtig, daß an Stelle von Toleranzanweisungen, die vielfach gegeben werden, besser gesetzliche Bestimmungen oder Verordnungen maßgebend sein und beachtet werden sollen, um eine gleichmäßige Behandlung der Einzelreisenden an allen Grenzübergängen zu gewährleisten?

**Präsident**: Ich bitte den Herrn Finanzminister um die Beantwortung dieser Zusatzfrage.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Klaus**: Ich halte es für richtig, daß bei internationalen Abkommen, deren Inhalt verschiedenartiger Natur sein kann, die Bediensteten für ihren besonderen Aufgabenbereich angewiesen werden. Und diesen Zweck hatte die Dienstanweisung, die vor kurzem erlassen worden ist.

**Präsident**: Wir gelangen zur Beantwortung der Anfrage 167/M des Herrn Abgeordneten Machunze, betreffend Wünsche der Besitzer gewisser Wertpapiere:

Sind Sie bereit, im Zusammenhang mit der Bereinigung der Verpflichtungen des Bundes gegenüber den Obligationären der Donau-Save-Adria-Gesellschaft (DOSAG) auch die ständig wiederholten Wünsche der Besitzer von alten österreichischen Privateisenbahnobligationen sowie von Papieren der Reichsanleihe II nach einer sozial gerechten Bereinigung zu berücksichtigen?

**Präsident**: Ich bitte den Herrn Finanzminister um die Beantwortung dieser Anfrage.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Klaus**: Ein Junktim für die Entschädigung von Besitzern von Eisenbahnobligationen altösterreichischer Provenienz einerseits und von Besitzern von Anlehestücken der Reichsanleihe 1938/II mit der Bereinigung der DOSAG-

**Bundesminister Dr. Klaus**

Angelegenheit halte ich aus rechtlichen und materiellen Gründen nicht für möglich. Aus rechtlichen Gründen deshalb nicht, weil es sich bei den DOSAG-Obligationären um eine staatliche Verpflichtung handelt, die auf den Akkord von Rom aus dem Jahre 1923 und auf den österreichischen Staatsvertrag zurückgeht. Für eine Bereinigung der jahrzehntealten Wünsche der Besitzer von Privateisenbahnobligationen bzw. von Stücken der Reichsanleihe 1938/II besteht hingegen keine gesetzliche Grundlage. Im Gegenteil, hier besteht noch jene Verordnung aus der Zeit nach dem ersten Weltkrieg, nach der eine Aufwertung solcher Papiere nicht stattfindet; das ist die bekannte Schumpeter-Verordnung. Für Notfälle ist auf diesem Gebiete bekanntlich das Kleinrentnergesetz geschaffen worden, dessen Vorteile auch Besitzern von Privateisenbahnobligationen und ähnlichen Wertpapieren zugute kamen. Wollte man auch eine Entschädigung dieser Wertpapierbesitzer durchführen, so müßte hierfür eine besondere gesetzliche Regelung durch das Hohe Haus getroffen werden, wobei auf die weitreichenden Folgewirkungen auf die verschiedensten Gruppen solcher ehemals entwerteter Wertpapiere und auch sonstige Folgewirkungen aufmerksam gemacht werden müßte. Berechnungen im Finanzministerium haben ergeben, daß eine solche gesetzliche Regelung hohe Beträge erfordern würde.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Machunze wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich bitte.

**Abgeordneter Machunze:** Herr Bundesminister! Sind Sie bereit, die Frage der Reichsanleihe II, bei der es sich um österreichische Anleihepapiere handelt, die nicht unter das Kleinrentnergesetz fallen, noch einmal unter sozialen Gesichtspunkten zu überprüfen?

**Präsident:** Ich bitte, Herr Finanzminister.

**Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus:** Ja!

**Präsident:** Wir kommen zur nächsten Anfrage, das ist die Anfrage 174/M des Herrn Abgeordneten Dr. Migsch, betreffend Ausnahmegenehmigungen vom Wochenendfahrverbot für Lastkraftwagen:

Nach welchen Grundsätzen werden an Transportunternehmer Ausnahmegenehmigungen vom Wochenendfahrverbot für LKW erteilt?

**Präsident:** Ich bitte den Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Doktor Bock um die Beantwortung dieser Anfrage.

**Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock:** Gemäß § 42 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau

nicht kompetent für die Gewährung solcher Ausnahmeerlässe. Im § 45 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes ist vom Gesetzgeber selbst festgelegt worden, wann Ausnahmen bewilligt werden können. Im § 45 Abs. 2 heißt es, daß solche Ausnahmen bewilligt werden können, „wenn ein erhebliches persönliches oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert und das öffentliche Interesse, insbesondere ein solches aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, nicht entgegensteht“. Das ist, wie gesagt, die gesetzliche Grundlage, nach der die zuständigen Landesbehörden vorzugehen haben.

**Präsident:** Der Herr Anfragsteller wünscht eine Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm hierzu das Wort.

**Abgeordneter Dr. Migsch:** Herr Bundesminister! Halten Sie die Entscheidungen der Landesregierungen von Salzburg, Niederösterreich und Oberösterreich für gesetzwidrig, die einer großen Lastautotransportfirma die Genehmigung erteilt haben, an Samstagnachmittagen mit ihren großen Lastzügen von der Salzburger Grenze stundenlang nach Wien zu rollen?

**Präsident:** Ich bitte den Herrn Handelsminister um die Beantwortung dieser Frage.

**Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock:** Ich kann die Frage im Augenblick nicht beantworten, weil ich die betreffenden Verfügungen im einzelnen sehen müßte. Ich muß mir die Beantwortung daher vorbehalten.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete wünscht noch eine zweite Zusatzfrage zu stellen. Ich erteile ihm hierzu das Wort.

**Abgeordneter Dr. Migsch:** Sind Sie bereit, Herr Bundesminister, diese Landesregierungen aufmerksam zu machen, daß eine solche Ausnahmegenehmigung der Verkehrsordnung 1960 widerspricht?

**Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock:** Sofern das Ergebnis der von mir angekündigten Untersuchung so sein sollte, daß die Genehmigungen nicht dem Gesetz entsprechen, werde ich nicht ermangeln, die Landesregierungen von der Auffassung des Bundesministeriums in Kenntnis zu setzen.

**Abgeordneter Dr. Migsch:** Ich danke Ihnen.

**Präsident:** Wir gelangen zur Anfrage 170/M des Abgeordneten Dr. Gredler, betreffend Forschungsförderung für die gewerbliche Wirtschaft:

Ist der Herr Bundesminister bereit, die Errichtung einer Zentralstelle zur Förderung

der Forschung der gewerblichen Wirtschaft Österreichs in ernste Erwägung zu ziehen, zumal die rasche Aufwärtsentwicklung der internationalen Forschung das Wettbewerbsproblem in Österreich wesentlich verschärfen wird?

**Präsident:** Ich bitte den Herrn Handelsminister Dr. Bock um die Beantwortung dieser Anfrage.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock:** Das Handelsministerium ist seit langem bemüht, die legislativen Voraussetzungen für die Errichtung einer solchen Zentralstelle zu schaffen. Zu diesem Zweck wurde bereits im Juli 1960 ein Gesetzentwurf ausgesendet. Seither steht dieser Entwurf in interministeriellen Verhandlungen, die insbesondere wegen der Frage der Finanzierung einerseits und wegen der Frage der Kompetenzabgrenzung zur wissenschaftlichen Forschung mit dem Unterrichtsressort andererseits nicht sehr einfach verlaufen. Die nächste Sitzung dieses interministeriellen Komitees wird am 23. Jänner 1962 stattfinden.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete wünscht keine Zusatzfrage zu stellen.

Wir gelangen zur Anfrage 175/M des Herrn Abgeordneten Holoubek, betreffend Kreditgewährung an Fremdenverkehrsunternehmungen:

Wird bei der Prüfung der Würdigkeit eines Fremdenverkehrsunternehmens zum Empfang eines begünstigten oder bundesverbürgten Kredites auch darauf Bedacht genommen, ob im Betrieb alle arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften genau eingehalten werden?

**Präsident:** Ich bitte den Herrn Handelsminister um Beantwortung dieser Anfrage.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock:** Das Handelsministerium hat keine Kompetenz, die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften in den Betrieben zu überprüfen. Ich möchte aber keinen Zweifel darüber lassen, daß für den Fall, daß zum Zeitpunkt der Zuteilung eines solchen Kredites Verstöße gegen arbeitsrechtliche Vorschriften in den betreffenden Betrieben dem Handelsministerium bekannt sind oder bekannt werden, diese Tatsache auf das freie Ermessen des Ministeriums, betreffend die Zuteilung solcher Kredite, einen entsprechenden Einfluß haben wird.

**Präsident:** Die 60 Minuten der Fragestunde sind abgelaufen. Somit ist die Fragestunde beendet.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 1 bis einschließlich 3 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen, desgleichen über die Punkte 5 und 6.

Bei den Punkten 1 bis 3 handelt es sich um das Richterdienstgesetz, die 6. Gehaltsgesetz-Novelle und die Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1961.

Bei den Punkten 5 und 6 handelt es sich um das 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetz und

die 2. Vermögensverfallsamnestienovelle.

Falls diese beiden Vorschläge angenommen werden, werden zuerst jeweils die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird in beiden Fällen die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmungen erfolgen selbstverständlich — wie immer in solchen Fällen — getrennt.

Wird gegen diese beiden Vorschläge ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Die Debatte über die Punkte 1 bis einschließlich 3 sowie über die Punkte 5 und 6 wird daher jeweils unter einem abgeführt.

**1. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (506 der Beilagen): Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Richter und Richteramtsanwärter (Richterdienstgesetz — RDG.) (522 der Beilagen)**

**2. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (509 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich abgeändert wird (6. Gehaltsgesetz-Novelle) (524 der Beilagen)**

**3. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (510 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz neuerlich abgeändert wird (Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1961) (525 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gehen nun in die Tagesordnung ein und gelangen zu den Punkten 1 bis 3, über die, wie soeben beschlossen wurde, die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

das Richterdienstgesetz,  
die 6. Gehaltsgesetz-Novelle und  
die Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1961.

Berichterstatter zum 1. Punkt ist der Herr Abgeordnete Holzfeind. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Holzfeind:** Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf (506 der Beilagen): Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Richter und Richteramtsanwärter (Richterdienstgesetz), betrifft zwar nur einen zahlenmäßig relativ kleinen Berufsstand — es gibt laut Dienstpostenplan 1962 1442 Richter einschließlich 87 Hilfsrichter und Richteramtsanwärter —, trotzdem glaube ich, daß dieser

**Holzfeind**

Gesetzentwurf nicht nur für die Richter, sondern darüber hinaus für die Rechtsstaatlichkeit in der demokratischen Republik, für das Ansehen des Staates in der Bevölkerung von besonderer Bedeutung ist. Nach unserer Verfassung haben die Richter eine Sonderstellung, die durch die Begriffe Unabhängigkeit, Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit gekennzeichnet ist. Die Richtschnur der richterlichen Tätigkeit ist allein das Gesetz und die eigene freie Überzeugung. Besondere Bedeutung kommt dem Begriff Unabhängigkeit zu.

Entsprechend dem Grundsatz der Trennung der Gewalten tritt eine scharfe Unterscheidung gegenüber allen anderen öffentlich-rechtlichen Beamten ein, die ja bekanntlich weisungsgebunden sind.

Als im Jahre 1914 die Dienstpragmatik für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung geschaffen wurde, war auch ein Richterdienstgesetz in Aussicht genommen; es blieb aber bisher beim Versprechen und damit bei einer lediglich sinngemäßen Anwendung der Dienstpragmatik auf die Berufsrichter.

Wenn nun das Bundesministerium für Justiz diesen Entwurf des Richterdienstgesetzes vorlegt, so wird damit einem Bedürfnis entsprochen, das jahrzehntelang zurückliegt und dessen Erfüllung nicht nur im Interesse der Richterschaft, sondern auch im Interesse der demokratischen Republik liegt.

Der vorliegende Gesetzentwurf behandelt eine besonders für den juristischen Laien schwierige Materie; diese Schwierigkeit wird aber dadurch gemildert, daß die Gesetzesvorlage in einem ausgezeichneten Stil und in klaren Formulierungen gehalten ist.

Das umfangreiche Gesetz regelt in Artikel I den Anwendungsbereich und erklärt in den Artikeln II und III, was unter den Begriffen „Richter“ und „Richteramtsanwärter“ zu verstehen ist.

Der bis jetzt tätige „Hilfsrichter“, dem nach der Gerichtsverfassungsnovelle aus 1921 alle Geschäfte des streitigen und außerstreitigen Verfahrens sowie Strafverfahren, die keine richterlichen Entscheidungen enthalten, übertragen werden konnten, verschwindet mit diesem Gesetzentwurf, weil ein Organ der Vollziehung nur Richter oder Beamter, nicht aber beides zugleich sein kann.

Der Entwurf regelt im 1. Teil das Dienstrecht und im 2. Teil das Disziplinarrecht der Richter. Der 3. Teil enthält die Übergangs- und Schlußvorschriften.

Richteramtsanwärter sind, wie schon die Bezeichnung „Anwärter“ besagt, noch keine Richter. Für sie gelten nicht die Artikel 87 und 88 der Bundesverfassung, betreffend

Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit. Sie sind als Beamte Organe der Vollziehung. Aus diesem Grunde sind in den §§ 1 bis 8 für die Richteramtsanwärter besondere Bestimmungen enthalten, welche die Aufnahme in das Dienstverhältnis, die Ernennung, Versetzung und die Auflösung des Dienstverhältnisses regeln.

Im II. Abschnitt wird die Ausbildung der Richteramtsanwärter, die bisher im Gerichtsorganisationsgesetz geregelt war, neu geregelt. Es wird die Dauer, die Gestaltung, die Leitung und die Beurteilung der richterlichen Ausbildung normiert, ferner der Umfang und die Gegenstände der Richteramtsprüfung festgesetzt. Eine Ausdehnung ist in der Richtung erfolgt, daß in den Prüfungsbereich auch das Strafvollzugsrecht und das Dienstrecht der Bundesbeamten einbezogen wurde. Die §§ 17 bis 20 regeln das Prüfungsverfahren, und zwar die Zusammensetzung der Richteramtsprüfungskommission, die Bestellung der Prüfungskommissäre, sowie Ort und Zeit der Richteramtsprüfung. Die Vorschriften über die Zulassung zur Richteramtsprüfung, den Prüfungsurlaub, das Ergebnis der Richteramtsprüfung werden in den §§ 21 und 22, die einmal mögliche Wiederholung der Richteramtsprüfung im § 23 festgelegt.

Mit dem III. Abschnitt beginnt das Dienstrecht der Richter.

Dieser Abschnitt regelt in den §§ 25 bis 35 den Akt der Ernennung der Richter auf den ersten und jeden späteren Dienstposten. Der Richteramtsanwärter oder bei späteren und höheren Dienstposten der Richter, ferner alle Personen, die die Ernennungserfordernisse erfüllen, können sich um einen Dienstposten bewerben, wobei die Ernennung nur nach Einholung von Besetzungsvorschlägen durch die richterlichen Personalsenate erfolgt.

Lediglich in Vollziehung eines Erkenntnisses des Disziplinargerichtes oder eines Beschlusses eines Dienstgerichtes, also des Oberlandesgerichtes oder des Obersten Gerichtshofes, nach § 90 dieses Gesetzes ist ein Bewerbungsgesuch beziehungsweise die Einholung eines Besetzungsvorschlages nicht vorgesehen. Damit ist den Bestimmungen der Bundesverfassung über die Unversetzbarkeit und über die Unabsetzbarkeit der Richter Rechnung getragen.

Es werden im III. Abschnitt außerdem die Ernennungserfordernisse, der Dienstgrad, die Zuständigkeit und die Grundsätze für die Besetzungsvorschläge durch die Personalsenate normiert. Nach § 30 ist jeder zu besetzende Dienstposten auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgt bekanntlich im „Amtsblatt zur

3880

Nationalrat IX. GP. — 89. Sitzung — 14. Dezember 1961

**Holzfeind**

Wiener Zeitung“, die ja bei allen Gerichten aufliegt.

Der IV. Abschnitt ist den Personalsenaten gewidmet. Hier möchte ich vor allem feststellen, daß die Personalsenate keine Interessenvertretungen darstellen und mit Personalvertretungen nicht verwechselt werden dürfen. Die Personalsenate sind Gerichte, deren vornehmliche Aufgabe die Erstattung von Besetzungsvorschlägen für ausgeschriebene Richterdienstposten ist. Die Vorschriften über die Personalsenate waren bekanntlich bisher in einer Verordnung geregelt, was verfassungsrechtlich zweifellos sehr bedenklich ist.

Nach der vorliegenden gesetzlichen Regelung ist bei jedem Gerichtshof ein Personalsenat zu bilden, der aus dem Kreise der Richter von den Richtern auf drei Jahre gewählt wird. Das Wahlrecht, die Durchführung der Wahl, die Stimmzettel, die Beschlußfähigkeit, die Geschäftsführung der Personalsenate werden in den §§ 37 bis 49 geregelt.

Der V. Abschnitt normiert die Bestimmungen über die Qualifikationen der Richter. In den §§ 51 bis 56 wird bestimmt, wann und für welche Zeit Richteramtsanwärter und Richter zu qualifizieren sind. Zuständig für die Dienstbeschreibungen sind die Personalsenate. Im allgemeinen sind diese Vorschriften jenen der Dienstpragmatik aus 1914 nachgebildet.

Im VI. Abschnitt werden die Pflichten, die mit dem Richteramt verbunden sind, normiert. Weisungsfrei ist der Richter bekanntlich lediglich in Ausübung der Rechtsprechung. Im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes und einer raschen Erledigung der Geschäfte hat der Richter selbstverständlich den dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten Folge zu leisten.

Im VII. Abschnitt werden die Rechte der Richterschaft umschrieben. Die Richter werden besoldungsrechtlich in acht Standesgruppen eingeteilt. Der Standesgruppe 1 gehören Bezirksrichter, der höchsten Standesgruppe 8 der Präsident des Obersten Gerichtshofes an.

Um nun ein besseres Avancement der Richter zu ermöglichen, wurden im § 65 zusätzliche Aufstiegsmöglichkeiten in die Standesgruppe 4 und in die neugebildeten Standesgruppen 5 b und 6 b geschaffen. Vorgesehen sind sie für Richter, die Leistungen erbringen, die das Durchschnittsmaß übersteigen. Ohne dem Ernennungsrecht des Bundespräsidenten vorzugreifen, wurden nun im Einvernehmen mit der Sektion II des Bundeskanzleramtes und der zuständigen Richterergewerkschaft Beförderungsrichtlinien vereinbart.

Nach diesen Richtlinien kommt die Standesgruppe 4 für Vorsteher von Bezirksgerichten

mit zwei oder mehr systemisierten Richterposten, ferner für die Richter der Bezirksgerichte am Sitze eines Gerichtshofes erster Instanz in Betracht, wenn sie außer der entsprechenden Qualifikation eine Richtlinien dienstzeit von 28 Jahren aufweisen.

Die Standesgruppe 5 b ist für die Ernennung der Senatsvorsitzenden der Gerichtshöfe erster Instanz und der Vizepräsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz und der Räte des Oberlandesgerichtes vorgesehen.

In der Standesgruppe 6 b können die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz, die Senatsvorsitzenden der Oberlandesgerichte, die Vizepräsidenten der Oberlandesgerichte und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes ernannt werden.

Um reine Zeitbeförderungen zu verhindern, wird die Zahl der durch diese Richtlinienbeförderungen möglichen Aufstiegsposten beschränkt: So darf die Zahl der Dienstposten der Standesgruppe 4 für Vorsteher von Bezirksgerichten nur 20 Prozent dieser Bezirksgerichte betragen. Beschränkungen sind auch für die Standesgruppen 5 b und 6 b vorgesehen. Schließlich ist für diese Richtlinienbeförderungen eine Rangdienstzeit von sieben Jahren vorgesehen, wobei in diese Rangdienstzeit vier Jahre eingerechnet werden können, während der der Richter im Bezug einer Dienstzulage stand, die gleich hoch war wie die Dienstzulage der neuen Standesgruppe.

Mit diesen Bestimmungen, die erst nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen zustande kamen, ist einem gerechten Verlangen der Richter endlich Rechnung getragen worden.

Der § 66 normiert den Anspruch auf die Führung eines Amtstitels für die Richter, eine Bestimmung, die bisher überhaupt gefehlt hat.

Die Bestimmungen der §§ 67 und 68 über den Dienstrang und den Rangverzicht sind dem Gehaltsüberleitungsgesetz nachgebildet.

In den §§ 71 und 72 wird der Urlaub für die Richterschaft gesetzlich geregelt.

Im VIII. Abschnitt wird die Änderung der Verwendung des Richters, die Außerdienststellung im Falle einer Kandidatur beziehungsweise Wahl zum Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates, der Dienstaustausch, die unfreiwillige Versetzung auf einen anderen Dienstposten, die Versetzung in den zeitlichen und dauernden Ruhestand und das damit zusammenhängende Verfahren geregelt.

Besondere Bedeutung kommt hiebei dem § 77 zu, der die Änderung der Verwendung eines Richters für den Fall vorübergehenden Be-



**Holzfeind**

darfes infolge Krankheit, Urlaub, Geschäftsüberlastung oder vorübergehender Vakanz regelt. Eine solche Verwendung ist nunmehr nur innerhalb des Sprengels des Oberlandesgerichtes, für den der Richter ernannt ist, und auch nicht länger als sechs Monate zulässig.

In Absatz 2 des § 77 wird die Unabhängigkeit des Richters neuerlich betont. Er darf im Justizministerium, bei einer Staatsanwaltschaft oder einer anderen Verwaltungsbehörde nur mit seinem Einverständnis verwendet werden.

Der 2. Teil regelt in sieben Abschnitten das Disziplinarrecht der Richter. Es werden Disziplinargerichte eingerichtet, die Dienstvergehen und Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen haben. Der modernen Rechtsentwicklung folgend wird der Begriff der Verjährung eingeführt. Die Zusammensetzung der Disziplinarsenate obliegt den gewählten Personalsenaten. Neu ist die disziplinäre Verantwortlichkeit für Richter des Ruhestandes. Eine disziplinäre Verfolgung pensionierter Richter war bisher nur über den Umweg des § 62 des Pensionsgesetzes 1921 möglich.

Die Disziplinarvorschriften, die unfreiwillige Versetzung auf eine andere Stelle nach § 82 dieses Entwurfes durch ein Dienstgericht beziehungsweise die Vorschriften über die Versetzung in den Ruhestand dienen der Erhaltung und Sicherung eines korrekten Richterstandes.

Der 3. Teil beinhaltet die Übergangs- und Schlußvorschriften.

Der Justizausschuß hat den § 173 Abs. 1 des Entwurfes, betreffend den Wirksamkeitsbeginn, geändert. Die diesbezügliche Bestimmung lautet nunmehr:

„§ 173. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nicht in den §§ 168 und 169 etwas anderes bestimmt wird, am 1. Mai 1962 in Kraft.“

Und nun, Hohes Haus, zu einigen Druckfehlerberichtigungen. Ich bitte Sie, folgende Druckfehler zu berichtigen:

In der Regierungsvorlage ist auf Seite 2 bei § 7 Abs. 2 Z. 3 statt „Arbeitserfolge“ das Wort „Arbeitserfolg“, also die Einzahl, zu setzen.

Auf Seite 14 ist bei § 72 Abs. 1 Z. 1 in der dritten Zeile nach den Worten „von mehr als 5 Jahren“ ein Beistrich zu setzen.

Auf Seite 22 ist bei § 137 Abs. 1 in der sechsten Zeile statt des Wortes „Anspruch“ das Wort „Ausspruch“ zu setzen.

Auf Seite 26 muß es in § 173 Abs. 2 Z. 2 lauten: „Das Gesetz vom 21. Mai 1868“, nicht aber „28. Mai 1868“.

Und schließlich einige Druckfehler, die von Bedeutung sind, in den Erläuternden Bemerkungen:

Auf Seite 34, zweite Spalte, erste Zeile, ist zu setzen: „Nach § 173 Abs. 2 Z. 9 und 10“, und nicht „10 und 11“.

Schließlich sind auf Seite 36, zweite Spalte, im zweiten Absatz in der siebenten Zeile nach dem Worte „Standesgruppe“ die Worte „beim Obersten Gerichtshof“ einzufügen.

Hohes Haus! Dieser Gesetzentwurf ist in mehrjähriger Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt und den Standesvertretungen der Richter vom Bundesministerium für Justiz erarbeitet worden. Das Bundesministerium für Justiz bringt, wie der Vorsitzende des Justizausschusses, Dr. Hofeneder, bei den Beratungen im Justizausschuß zutreffend festgestellt hat, sowohl der Richterschaft wie auch der Demokratie ein schönes Weihnachtsgeschenk.

Wenn das Abgeordnetenhaus heute diesem Entwurf — wie ich hoffe, einstimmig — seine Zustimmung erteilt, so wird ein jahrzehntelanger Wunsch erfüllt, der im Vorjahr vom Nationalrat und vom Bundesrat neuerlich ausgesprochen wurde. Darüber hinaus leistet, wie auch der Herr Bundesminister für Justiz in der letzten Ausschußsitzung besonders betont hat, der Nationalrat durch seine Zustimmung einen konkreten Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit innerhalb unserer demokratischen Republik.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 1961 die Vorlage beraten. Außer dem Vorsitzenden des Justizausschusses, Dr. Hofeneder, sprachen die Abgeordneten Dr. Hetzenauer, Zeillinger und Chaloupek zur Vorlage. Der Bundesminister für Justiz nahm auch das Wort und beantwortete die an ihn gestellten Anfragen.

Über einstimmigen Beschluß des Ausschusses beantrage ich, der Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Ausschuß beschlossenen Abänderung des § 173 Abs. 1 und der von mir vorgetragenen Druckfehlerberichtigungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

In formeller Hinsicht beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Berichterstatte zu den Punkten 2 und 3 ist der Herr Abgeordnete Dr. Hetzenauer.

Bevor ich ihm das Wort erteile, gebe ich bekannt, daß zu Punkt 3 ein gemeinsamer Antrag der Abgeordneten Dr. Hofeneder, Dr. Winter, Zeillinger und Genossen eingebracht wurde. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Im Artikel I § 27 Abs. 2 wird in der Darstellung der Dienstposten und Amtstitel

3882

Nationalrat IX. GP. — 89. Sitzung — 14. Dezember 1961

**Präsident**

die Bezeichnung „Rat des Verwaltungsgerichtshofes“ durch „Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes“ ersetzt.

Im Artikel II Abs. 1 wird das Datum „1. Mai 1962“ eingefügt.

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht daher mit zur Debatte.

Ich bitte nunmehr den Herrn Abgeordneten Dr. Hetzenauer um seine beiden Berichte.

Berichterstatter Dr. **Hetzenauer**: Hohes Haus! Die 6. Gehaltsgesetz-Novelle ist zu einem Teil die Folge des Richterdienstgesetzes, über das soeben berichtet wurde.

In § 65 des Richterdienstgesetzes ist, wie bereits der Herr Berichterstatter zum Richterdienstgesetz ausgeführt hat, für die Vizepräsidenten und Senatsvorsitzenden der Gerichtshöfe erster Instanz sowie für die Räte der Oberlandesgerichte die Aufstiegsmöglichkeit in eine neue Standesgruppe 5 b und für die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz sowie für die Vizepräsidenten und Senatsvorsitzenden der Oberlandesgerichte und Räte des Obersten Gerichtshofes die Aufstiegsmöglichkeit in eine neue Standesgruppe 6 b vorgesehen. Bei diesen neuen Standesgruppen handelt es sich eigentlich um Zwischenstufen zwischen den Standesgruppen 4 und 5 beziehungsweise 5 und 6. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht in Berücksichtigung dieser neuen Verhältnisse eine besoldungsrechtliche Regelung vor, durch welche die neuen Standesgruppen in die gesamte Standesgruppenregelung eingeordnet werden.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Bestimmungen, die eine Erhöhung der Dienstzulagen der Erzieher und die Anrechenbarkeit der Dienstzulagen der Erzieher, die mit der Leitung eines Bundeskonviktes betraut sind, für die Bemessung des Ruhegenusses vorsehen.

Im übrigen darf ich auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage verweisen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Dezember 1961 in Verhandlung genommen und, nachdem außer dem Berichterstatter der Herr Abgeordnete Holzfeind zum Gegenstand das Wort ergriffen hatte, einstimmig angenommen.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich daher den Antrag, das Hohe Haus wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (509 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Die Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1961 (510 der Beilagen) hat eine Änderung der die Richteramtsanwärter und Richter

betreffenden Rechtsvorschriften des Gehaltsüberleitungsgesetzes zum Gegenstand. Diese Novelle ist ebenfalls durch das schon erwähnte Richterdienstgesetz notwendig geworden. Dieses Richterdienstgesetz regelt neben besoldungsrechtlichen und pensionsrechtlichen Bestimmungen auch das Dienstverhältnis der Richteramtsanwärter und Richter, soweit es sich nicht um Richter des Verwaltungsgerichtshofes handelt. Das Gehaltsüberleitungsgesetz wird nach dem Inkrafttreten des Richterdienstgesetzes daher nur mehr für die Richter des Verwaltungsgerichtshofes in vollem Umfange gelten.

In der Regierungsvorlage, über die ich zu berichten habe, war daher bei der Darstellung der Standesgruppen, Dienstposten und Amtstitel auf diese neue Regelung Bedacht zu nehmen. Auf die unter das Richterdienstgesetz fallenden Richter werden nur die pensionsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden sein.

Mit Rücksicht darauf, daß die Staatsanwälte hinsichtlich der Standesgruppeneinteilung stets in einer festen Relation zu den Richtern stehen, muß — den im Richterdienstgesetz vorgesehenen günstigeren Aufstiegsmöglichkeiten der Richter entsprechend — auch für die Staatsanwälte eine analoge Standesgruppenregelung getroffen werden. Diesem Erfordernis trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat auch diese Vorlage in seiner Sitzung am 6. Dezember 1961 in Verhandlung genommen und einstimmig angenommen.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich den Antrag, auch dieser Vorlage der Bundesregierung (510 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Hinsichtlich beider Regierungsvorlagen stelle ich darüber hinaus in formeller Hinsicht den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen, sofern Wortmeldungen vorliegen.

**Präsident**: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Wir gehen also in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Nemezc. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Nemezc**: Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Verfassung unserer demokratischen Republik kennt den Grundsatz der Gewaltentrennung. Aus der Staatsrechtslehre können wir weiter die Überlegung ableiten, daß die Güter und Errungenschaften einer

**Dr. Nemezc**

christlich-abendländischen Kultur, unserer Gesellschaft, in allen Bereichen des Lebens am besten auf dem Boden einer Staatsform ge-  
deihen, in der die drei Grundgewalten, nämlich die Gesetzgebung, die Vollziehung und die Gerichtsbarkeit, in strenger Trennung ein-  
ander äquivalent sind. Ein Zusammentreffen der drei Gewalten in einer Hand, würde zu Unfreiheit und zum Erlahmen der initiativen Kräfte führen.

In Österreich ist die Gewaltenteilung im Sinne dieser Überlegung nicht vollständig durchgeführt worden. Trotz der organisatorischen Trennung der Gerichte von den Verwaltungsbehörden ist die richterliche Gewalt nach der Bundesverfassung 1929 doch nur ein Teil der Vollziehung geblieben. Eine gleichwertige Ausbildung der dritten Gewalt im Staate ist daher in Österreich bisher nicht erfolgt.

Es gab sogar Anzeichen dafür, daß auch die Trennung zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt mehr und mehr aufgehoben wird. Die politische Entwicklung hat es mit sich gebracht, daß bei uns der Legislative, den gesetzgebenden Versammlungen, manchmal nur eine formelle Funktion zukommt, während der materielle Teil der Gesetzgebung auf ein kleines, in der Verfassung nicht vorgesehenes Gremium, den Koalitionsausschuß, übergegangen ist. Immerhin ist dieser Ausschuß in das Parlament verlegt worden, und zwar offenbar in der Erwägung, einer nicht erwünschten Entwicklung einen Riegel vorzuschieben. Damit sei der Kritik an dieser Entwicklung Genüge getan.

Es ist aber angebracht, gerade solche Erscheinungen zum Anlaß zu nehmen, die Symbiose zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt durch eine stärkere Ausprägung der richterlichen Gewalt auszugleichen, damit die Nachteile vermieden werden, die eingangs angedeutet wurden und vor denen die Staatsrechtslehre und die Erfahrungen der Gerichte warnen.

Die Richterschaft ist heute nach ihrem Aufgabenkreis, nach der Gestaltung der Verfahrensvorschriften und in ihrer sozialen und wirtschaftlichen Stellung noch weit davon entfernt, ihre verfassungsmäßige Funktion selbst bei einem Gleichgewicht der drei staatlichen Grundgewalten auszuüben. Unter diesen Umständen ist es daher vordringlich erforderlich, in der Richterschaft jenen hochgestellten und bedingungslos respektierten Träger der rechtsprechenden Gewalt zu schaffen, der seiner Aufgabe als dritte Gewalt im Staate voll entsprechen kann. Das längst geforderte Richterdienstgesetz ist ein erster Beitrag zu dieser Reform, die allerdings damit

noch nicht beendet sein kann, sondern ihre Fortsetzung unter anderem auch in einer entsprechenden Änderung zu enger Verfahrensvorschriften und in einer stärkeren Betrauung nichtrichterlicher Beamter mit minder wichtigen Aufgaben finden müßte.

Hohes Haus! Mit diesen Worten habe ich mir die Stellungnahme der Berufsvertretung der Richterschaft eines bestimmten Bundeslandes zum Ministerialentwurf des Richterdienstgesetzes zu eigen gemacht, weil ich sie für zutreffend halte.

Es ist weitgehend lobenswert, daß vor allem die Richter selbst um dieses Gesetz gekämpft haben. Ihre Anregungen sind nach Möglichkeit berücksichtigt worden. „Bei der Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfes war“ — wie es in den Erläuternden Bemerkungen heißt — „sorgfältig auf das Interesse an der Wahrung einer unabhängigen Rechtsprechung wie auch auf das Interesse an der Heranbildung und Erhaltung eines qualifizierten Richterstandes Bedacht zu nehmen.“

Das neue Richterdienstgesetz ist in erster Linie eine Zusammenfassung der in vielen Gesetzen verstreut gewesenen Vorschriften und Sonderrechte, gekoppelt mit einer leichten Verschärfung des Disziplinarrechtes und mit einer leichten Anhebung der Standesgruppen, wodurch eine etwas bessere Aufstiegsmöglichkeit für Richter geboten wird.

Neben der Ausbildung der Richter sind die Richterlaufbahn, die Besetzung von Richterposten, die Versetzung von Richtern, die Auflösung ihres Dienstverhältnisses und das Disziplinarrecht geregelt.

Soweit es sich um die Frage der Stärkung der Unabhängigkeit der Richter handelt, ist insbesondere der auch vom Herrn Berichterstatter bereits herausgestrichene § 77 von Bedeutung, denn bisher war es möglich, den ernannten Richter auch gegen seinen Willen sechs Monate lang von seinem Gericht, zu dem er ernannt wurde, fernzuhalten.

Auch die verfassungsrechtlich bedenklichen Sprengelrichter sind weitgehend ausgeschaltet worden.

Für die ländlichen Verhältnisse ist es als sehr positiv zu werten, daß neben den Gerichtsvorstehern die Richter eine Aufstiegsmöglichkeit haben, was bewirken wird, daß sie länger am Sitze eines Bezirksgerichtes Dienst leisten werden.

Ich habe vorgestern in der Justizdebatte von dieser Stelle aus bemängelt, daß Richter bei Bezirksgerichten sehr oft wechseln. Ich habe darauf hingewiesen, daß ein Richter, zumal auf dem Land, doch Monate braucht, bis er die Bevölkerung überhaupt kennen-

**Dr. Nemezc**

lernt, bis er sich überhaupt mit der Mentalität der Bevölkerung vertraut macht. Ich habe gebeten, dafür zu sorgen, daß Richter bei Bezirksgerichten nicht nach einigen Monaten auf eigenen Wunsch versetzt werden. Immerhin habe ich aber meiner diesbezüglichen Kritik hinzugefügt, daß ich der Hoffnung bin, daß das neue Richterdienstgesetz dazu angetan sein wird, diesbezüglich Abhilfe zu schaffen.

Die Bemühungen auf Heraushebung des Richterstandes brachten eine annähernde Gleichziehung der Richterlaufbahn mit der eines Akademikers der Bundesverwaltung, also keineswegs eine Besserstellung diesem gegenüber, wie das da und dort schon wieder behauptet wird. Überhaupt mußten die Entwürfe über ein Richtergrundgesetz, ein Gesetz, die richterliche Gewalt betreffend, und mehrere Entwürfe zum gegenständlichen Gesetz weitgehend umgearbeitet werden. Der im Interesse einer unabhängigen Rechtsprechung aufgestellte Grundsatz, ein Richter dürfe von keiner Macht etwas zu erhoffen oder zu fürchten haben, konnte nicht völlig durchgesetzt werden. Im übrigen bringt aber das Richterdienstgesetz doch die Erfüllung berechtigter Wünsche der Richterschaft und die Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1961 soweit als möglich eine gleiche Behandlung der Staatsanwälte.

Auch die österreichischen Staatsanwälte waren sich ja jederzeit ihrer besonderen Verpflichtung als die zur Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit berufenen Organe der Rechtspflege und der damit verbundenen hohen Verantwortung bewußt und stets bemüht, dieser Verantwortung gerecht zu werden. Darüber hinaus fühlen sie sich im besonderen Maße mit den Richtern verbunden. Sie sind aus deren Stand hervorgegangen und sollen ihn gegenseitig wechseln. Mit ihnen verbinden sie die gemeinsame Tätigkeit und vor allem die trotz der Verschiedenheit der den Richtern und den Staatsanwälten zukommenden Aufgaben im Ergebnis gemeinsame Zielsetzung; dies umso mehr, als Richter und Staatsanwälte wissen, daß eine zur Aufrechterhaltung von Gesetz und Ordnung und im Interesse der Rechtspflege erforderliche, ihren Aufgaben gerecht werdende Strafrechtspflege ein reibungsloses Funktionieren und Zusammenwirken von Gericht und Staatsanwaltschaft zur unbedingten Voraussetzung hat.

Das zu beschließende Gesetz ist im engsten Einvernehmen mit den Berufsvertretungen der Richter und Staatsanwälte erarbeitet worden. Über ein Richterdienstgesetz wurde in diesem Hohen Hause bereits 1911 in der XXI. Session verhandelt. Zwei Weltkriege und

ihre Folgen verhinderten eine Gesetzwerdung. Wenn wir heute nach 50 Jahren einstimmig das gleichnamige Gesetz beschließen werden, ist das ein Beweis für die sachliche Zusammenarbeit, die meine Partei auch im kommenden Jahre wünscht.

Der Bundesregierung, besonders dem Herrn Bundeskanzler und dem Herrn Justizminister, aber auch den Beamten der beteiligten Ressorts gebührt für ihre Bemühungen um das Zustandekommen dieses Gesetzes unser aufrichtiger Dank. Unser aufrichtiger Dank gebührt aber auch der gesamten Richterschaft für ihre bisher stets bewiesene treue Pflichterfüllung gegenüber Gesetz und Staat.

Wir wissen von der schweren Arbeit, wir wissen von der großen Verantwortung des Richters. Wir sind daher in der Lage, die Leistungen der Richterschaft zumal in der Vergangenheit unter schwersten Besatzungsverhältnissen richtig einzuschätzen und voll und ganz zu würdigen. Die Volksvertretung weiß, was der unabhängige, unversetzbare und unabsetzbare Richter für den Rechtsstaat bedeutet. Meine Partei gibt daher nach jahrelangen Bemühungen dem Gesetz gerne die Zustimmung, weil sie gewiß ist, damit einen weiteren Beitrag zur Sicherung einer unabhängigen Richterschaft und Rechtsprechung geleistet zu haben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Präsident:** Als nächster Redner kommt der Herr Abgeordnete Dr. Winter zum Wort.

Abgeordneter Dr. **Winter:** Hohes Haus! Bei der an sich aner kennenswerten sehr ausführlichen Berichterstattung über die Regierungsvorlage, die in erster Linie zur Beratung steht, ist es unvermeidlich, daß in der Stellungnahme der Abgeordneten hie und da Wiederholungen von Gesichtspunkten und Darstellungen vorkommen. Ich bitte diesbezüglich um Entschuldigung. Mir scheint es aber geboten — so wie es auch der Herr Vorredner getan hat, der einige grundsätzliche Dinge gegenüber den Spezialvorschriften in das Blickfeld gerückt hat —, auf das prinzipiell Bedeutsame dieser drei Vorlagen, insbesondere der Vorlage über das Richterdienstgesetz hinzuweisen.

Die technische und ökonomische Entwicklung hat die Menschen unserer Epoche sehr, sehr nahe aneinander gebracht. Diese stärkere Berührung der Menschen untereinander kann fruchtbringend sein und ist oft fruchtbringend, wobei ich nicht an den physiologischen Vorgang denke, sondern das mehr vom Geistigen her betrachte. Aber diese vielfach stärkere Berührung der Menschen untereinander vermehrt natürlich auch die Reibung der Indivi-

**Dr. Winter**

dualitäten. Im gleichen Maße muß auch der Rechtsordnung und der Einschaltung des Richters in die Differenzen, die die Menschen miteinander haben, erhöhte Bedeutung zukommen.

Die Gerichtsbarkeit bedarf als eine der drei Säulen unseres Rechtsstaates vor allem der Objektivität und außerdem der Unabhängigkeit. Sie bedarf weiters einer hohen fachlichen und charakterlichen Qualität der Richter und, um das zu erzielen, möglichst weitgehender Chancen für den Aufstieg des tüchtigen und bewährten Richters.

Die Vorlage, betreffend das Richterdienstgesetz, die wir zu behandeln haben, berücksichtigt weitgehend diese drei Gesichtspunkte. Mein Herr Vorredner hat schon erwähnt, daß sich vor rund 50 Jahren nicht dieses Hohe Haus, sondern der damalige Reichsrat mit einer Vorlage über das Richterdienstrecht beschäftigt hat, es ist aber zu keiner legislativen Verabschiedung gekommen. Seither sind die Dienstrechtvorschriften für die Richter sehr verstreut: zum Teil in der Gerichtsverfassung, zum Teil in Gerichtsinstruktionen, im Richterdienstgesetz, im Gerichtsorganisationsgesetz und in anderen Normen.

Die heute zur Verhandlung stehende Vorlage erlaubt es, daß etwa ein Dutzend Gesetze und Verordnungen teils aufgehoben, teils vom Dienstrecht der Richter entrümpelt werden kann. Es ist hier schon zum Ausdruck gebracht worden, daß sich die Justizverwaltung der Zweiten Republik um die Schaffung eines organischen zusammenfassenden Richterdienstgesetzes sehr bemüht hat. Die Justizverwaltung hat schon unter dem Amtsvorgänger unseres heutigen Justizministers, unter dem nunmehrigen Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Tschadek, in dieser Richtung sehr wertvolle Vorarbeit geleistet. Dem jetzigen Justizminister ist es nun in mühevoller Kleinarbeit in Verhandlungen mit den Interessenvertretern der Richter und Staatsanwälte gelungen, die Schwierigkeiten, die noch vor zwei Jahren bestanden, zu beseitigen und die heutige Vorlage mit Zustimmung dieser Interessenvertreter der Richter und Staatsanwälte fertigzustellen.

Es ist nicht nur die Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes, Sektion Richter und Staatsanwälte, es sind auch die Richtervereinigung und der Verein der Staatsanwälte in dieser großen Zahl von kleinen Verhandlungen zu Wort gekommen. Es war — das soll auch betont werden — für die Fertigstellung dieser Vorlage und für die Genehmigung durch die Bundesregierung nicht ohne Bedeutung, daß auch der Präsident des Gewerkschaftsbundes mehrmals sein Interesse

an der endlichen Verabschiedung eines Richterdienstgesetzes bekundet hat. Obwohl es sich um eine verhältnismäßig kleine Zahl von Dienern und Helfern des Staates handelt, schien auch ihm die baldige Befriedigung der Wünsche der Richter und Staatsanwälte dringend geboten.

Unsere heutige Vorlage ist eine weiterbauende Kodifikation des Richterdienstrechtes, ausbauend die Unabhängigkeit und Unversetzbarkeit, vorsorgend für die Qualität durch Ausbildungssteigerung und schließlich auch vorsorgend für die Qualität des Richternachwuchses durch bessere Aufstiegschancen.

Eine größere Unabhängigkeit wird erzielt durch die schon erwähnte Beseitigung der Sprengelrichter, durch Ernennung der Richter auf Dienstposten beim Oberlandesgericht und durch Einschränkung der Abordnung zu den Bezirksgerichten auf sechs Monate; ferner dadurch, daß die Zuteilung zu Administrativaufgaben nur mit Zustimmung des Richters erfolgen kann, was bisher nicht normiert war, und schließlich durch den Ausbau der Bestimmungen über die Wahl der Personalenate, was auch ein Beitrag zur Verstärkung der Unabhängigkeit des Richterstandes ist.

Natürlich schaffen insbesondere die Beseitigung der bisherigen Sprengelrichter und die Beschränkung der Zuteilungen zu Administrativaufgaben für die Justizverwaltung eine beträchtliche Erschwernis. Denn die Justizverwaltung ist dafür verantwortlich, daß die Gerichte, auch die kleinen Gerichte ordentlich besetzt sind und ihren Aufgaben nachkommen können. Daran hat auch die Bevölkerung ein großes Interesse. Aber diese Erschwernis der Justizverwaltung wurde mit Rücksicht auf die Verstärkung des Verfassungsgrundsatzes der Unversetzbarkeit und Unabhängigkeit der Richter in Kauf genommen.

Die Sorge für die Qualität des Richternachwuchses sehe ich in den genaueren Ausbildungsgrundsätzen, die die Vorlage enthält. Zum bisherigen Stoff kommen Kriminologie und Strafvollzug. Darüber hinaus scheint es mir besonders wertvoll, daß besondere Kurse zur Vermittlung von Kenntnissen auf kulturellem und wirtschaftlichem Gebiete vorgesehen sind. Wir wissen ja, daß in der Praxis die Wahrnehmung gemacht werden kann, daß der Richter vor allem im Zivilrechtsverfahren oft vor die Entscheidung wichtiger wirtschaftlicher Streitfragen gestellt ist und dabei in der Regel fast völlig von Gutachten der Sachverständigen abhängig ist. Eine verstärkte Ausbildung der Richter und eine stärkere Vermittlung von Kenntnissen über die wirtschaftlichen Zusammenhänge unserer Gesellschafts- und unserer Rechts-

**Dr. Winter**

ordnung werden zweifellos eine Wendung zum Besseren bringen.

Für die Qualität des Nachwuchses ist auch die Tatsache von Bedeutung, daß die Aufstiegschancen verbessert wurden. Noch ist kein Mangel an Richtern zu verzeichnen; aber ein solcher Mangel könnte leicht eintreten, wenn im Stadium wirtschaftlicher Prosperität junge Juristen von der Wahl des Richterberufes abgehalten werden und wegen materieller Vorzüge anderen Berufen zustreben. Gerade der Richter muß ja, soll ja ein möglichst hohes Maß an Fachkenntnissen und darüber hinaus ein möglichst hohes Maß an Allgemeinbildung für sein Amt mitbringen. (*Präsident Hillegeist übernimmt den Vorsitz.*)

Daher ist es von Bedeutung, daß die Richter bei den Bezirksgerichten nicht bei der Standesgruppe 1 hängenbleiben. Die bisherigen Zustände haben ja, wie schon Herr Kollege Nemez ausführte, zu einer starken Fluktuation der Richter bei den Bezirksgerichten geführt. Durch die Aufstiegsmöglichkeit in die Standesgruppe 2 werden sie sich längere Zeit bei den Bezirksgerichten halten können und auf diese Weise nicht nur die Bevölkerung und die örtlichen Gegebenheiten besser kennenlernen, sondern sich auch in die ihnen zugeteilte Materie verstärkt einarbeiten können.

Die nun durch die Vorlage eröffneten Möglichkeiten, daß die Vorsteher größerer Bezirksgerichte außerhalb der Gerichtshofstadt in die Standesgruppe 4 vorrücken können, während sie bisher in der Standesgruppe 3 ihre Laufbahn beendeten, sind ebenso dazuzuzählen.

Schließlich bringt die Vorlage auch den Senatsvorsitzenden bei den Landes- und Kreisgerichten, die bisher in der Standesgruppe 4 ihre Laufbahn beendeten, wenn sie nicht darüber hinaus zu höheren Ämtern berufen wurden, die Möglichkeit, in die Standesgruppe 5 b aufzurücken. Das sind natürlich nur die wesentlichsten, es gibt noch eine Reihe von anderen Veränderungen im Standesgruppenschema.

Aber gerade bei den Richtern an den Bezirksgerichten, bei den Gerichtsvorstehern außerhalb der Gerichtshofstadt und bei den Senatsvorsitzenden und Einzelrichtern bei den Gerichtshöfen, die hier eine gewisse Auflockerung ihrer Möglichkeiten in der Berufslaufbahn erfahren, geht es — ich möchte sagen — um die Männer, um die Richter an der vordersten Front der Gerichtsbarkeit, von denen wir wissen, daß sie sehr unter dem großen Arbeitsanfall zu leiden haben und daß der Erfolg ihrer Arbeit durch den Umfang dieses Arbeitsanfalles sehr beeinträchtigt wird.

Die Vorlage eröffnet diese Aufstiegschancen, wenn sie auch prozentuell beschränkt sind — was wiederum eine Möglichkeit eröffnet, dabei die Besten auszuwählen —, garantiert damit eine sorgfältige Auslese und, was mir entscheidend erscheint, sie öffnet in beruflicher Hinsicht Sackgassen der Laufbahn der Richter und der Staatsanwälte. Das ist, wie ich schon sagte, außerordentlich wichtig, um das Richteramt für die jungen Juristen einigermaßen verlockend zu machen.

Freilich kann für das Richteramt, für den Beruf des Richters, nicht nur irgendein materieller Vorteil, irgendein materieller Erfolg in Zukunft entscheidend sein, sondern ein guter Richter wird nur der sein, der sich zu diesem Amte wirklich berufen fühlt. Wesentlich aber ist, daß man diese Entwicklung, diesen Zuzug zum Richteramt nicht dadurch unterbindet — was zum Teil bisher der Fall war —, daß man dem Aufstieg des Tüchtigen Schranken setzt.

Es ist schon zum Ausdruck gebracht worden, daß 50 Jahre vergangen sind, ehe es möglich geworden ist, nunmehr dieses Gesetz zur Verabschiedung zu bringen. Die demokratische Republik und das vielgeschmähte Koalitionsregime haben das nunmehr zuwege gebracht. Ich glaube, daß die Verabschiedung der heutigen Vorlage zweifellos ein Pluspunkt für das Koalitionsregime ist. Natürlich kann dieses Gesetz wie alle unsere Gesetze nicht eine absolute Vollkommenheit erreichen, aber es wird einen Fortschritt in den rechtsstaatlichen Garantien bringen, es wird ein Stück mehr Voraussetzungen für die Achtung vor dem Amte des Richters bringen, Achtung vor dem Richterspruch, der da bekanntlich mit den Worten beginnt: Im Namen der Republik.

Aus diesen Gründen wird die sozialistische Fraktion gerne dieser Vorlage die Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Präsident Hillegeist:** Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Zeillinger zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Abgeordneter Zeillinger:** Hohes Haus! Ich darf im Namen der freiheitlichen Abgeordneten ebenfalls unserer Genugtuung darüber Ausdruck geben, daß mit dem nunmehr vorliegenden Richterdienstgesetz jahrzehntelange Bemühungen der Richterschaft abgeschlossen werden, die verfassungsmäßig gewährleistetete Sonderstellung der Richterschaft auch durch eigene Gesetze zu unterstreichen. Ich glaube — und hier wiederhole ich das, was mein Vorredner sagte —, es war die Berichterstattung heute hier zu diesem Gesetz so eingehend, und es haben auch meine Herren Vorredner — ich anerkenne das in sachlicher Weise — den Inhalt des Gesetzes bereits so ausführlich

**Zeillinger**

behandelt, daß ich mir einen Teil meiner Ausführungen ersparen darf.

Ich darf noch hinzufügen, daß selbstverständlich auch dieses Gesetz nicht alle Wünsche der Richterschaft erfüllen konnte. Das hat sich als unmöglich herausgestellt. Es standen alle Beteiligten vor der Frage, entweder das vorliegende Gesetz, wo zweifellos die Vorzüge überwiegen, hier im Hause zum Beschluß zu erheben, oder den unerfreulichen Zustand des Verhandeln und Verzögerns der letzten 50 Jahre noch um weitere Jahrzehnte auszudehnen. Auch wir Freiheitlichen begrüßen den Entschluß, mit dem vorliegenden Gesetz die rund fünfzigjährigen Bestrebungen zu beenden.

Wir haben zu verschiedenen Punkten Aufklärung verlangt und sie auch bekommen, und ich darf hier kurz wiederholen, daß in der Frage der Sprengelrichter das vorliegende Gesetz zweifellos eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand bedeutet, und wir hoffen, daß in der Praxis das eintritt, was vom Herrn Minister auch im Ausschuß betont worden ist, daß nämlich die verfassungsmäßig garantierte Unversetzbarkeit der Richterschaft durch dieses Gesetz in keiner Weise angetastet wird. Ebenso wird die Praxis zeigen, ob die Ernennung der Richterschaft in der von uns allen gewünschten Form erfolgt. Dieses Gesetz regelt praktisch — zumindest habe ich das daraus ersehen — die Bewerbungen der Richter und endet damit, daß die Gesuche im Ministerium abgegeben werden, es spricht sich aber dann nicht mehr weiter aus. Wir werden aber auch hier in der Praxis sehen, ob die Ernennung der Richter in der von allen Parteien dieses Hauses gewünschten Form erfolgt.

Letzten Endes ist die Richterschaft eine jener Säulen, auf denen ein Rechtsstaat ruht, und es ist heute hier schon mehrfach betont worden, daß die Unabhängigkeit, die Unversetzbarkeit und die Unabsetzbarkeit der Richter jene Grundvoraussetzungen sind, auf denen eine Rechtsprechung in einem Rechtsstaat aufgebaut werden muß. Und wenn wir heute der Richterschaft zu diesen Grundrechten noch die Autonomie geben, so ist das zugleich eine Anerkennung für die Tätigkeit der österreichischen Richterschaft, und wir freiheitlichen Abgeordneten wollen mit unserer Zustimmung uns ebenfalls dem Dank gegenüber dem österreichischen Richter anschließen.

Wir möchten bei dieser Gelegenheit aber auch die Arbeiten, die von den zuständigen Beamten des Ministeriums geleistet worden sind, ebenso objektiv anerkennen und über die Parteigrenzen hinweg feststellen, daß es

die persönliche Initiative des Herrn Justizministers war, welche es ermöglichte, daß dieses Gesetz heute hier ins Haus zur Beschlußfassung kommen konnte. Ich möchte das deswegen sagen, damit Sie sehen, daß wir nicht eine Kritik um der Kritik willen üben, sondern daß wir gerne bereit sind, dort, wo Leistungen erbracht worden sind, die wir unterschreiben können, diese auch in aller Öffentlichkeit anzuerkennen.

Wir Freiheitlichen werden daher dem vorliegenden Gesetzentwurf, dem Richterdienstgesetz, gerne unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident **Hillegeist**: Zum Wort gemeldet hat sich noch der Herr Bundesminister für Justiz Dr. Broda. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesminister für Justiz Dr. **Broda**: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Richterdienstgesetz und die anderen Gesetze, denen nunmehr alle Parteien, alle Abgeordneten dieses Hohen Hauses ihre Zustimmung geben wollen, sind Dokumente des Vertrauens der Volksvertretung für die österreichischen Richter und Staatsanwälte.

Die Beschlußfassung über das Richterdienstgesetz — und nur das möchte ich noch unterstreichen — scheint mir aber auch zugleich eine nicht zu überhörende Antwort an alle jene zu sein, die oft nicht verstehen, wie schwer es ist, die Wahrheit zu finden und ein gerechtes Urteil zu fällen. Es ist auch eine Antwort an alle, die oft vorschnell ihren Unmut in der Öffentlichkeit zum Ausdruck bringen, wenn sie mit einem richterlichen Urteil nicht einverstanden sind.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hohes Haus! Die Rechtsprechung durch unabhängige Richter ist ein kostbares Gut. *(Abg. Rosa Jochmann: Sehr richtig!)* Wir alle sollen dieses Gut wahren und schützen! *(Allgemeiner Beifall.)*

Präsident **Hillegeist**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Es ist dies nicht der Fall. Wir gelangen daher zur Abstimmung, die ich über jeden der drei Gesetzentwürfe getrennt vornehmen werde.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die drei Regierungsvorlagen — das Richterdienstgesetz unter Berücksichtigung der im Ausschußbericht angeführten Abänderung sowie der vom Berichterstatter erwähnten Druckfehlerberichtigungen, die Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1961 unter Berücksichtigung des Antrages Dr. Hofeneder, Dr. Winter,*

*Zeillinger und Genossen — in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

**4. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (503 der Beilagen): Bundesgesetz über die Auflassung der Bezirksgerichte Gaming, Geras, Gutenstein, Kirchberg an der Pielach, Pöggstall und St. Michael im Lungau (523 der Beilagen)**

Präsident **Hillegeist**: Wir kommen nunmehr zum 4. Punkt der Tagesordnung: Auflassung der Bezirksgerichte Gaming, Geras, Gutenstein, Kirchberg an der Pielach, Pöggstall und St. Michael im Lungau.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Chaloupek. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Chaloupek**: Hohes Haus! Der zur Beratung stehende Gesetzentwurf betrifft die Auflassung der Bezirksgerichte Gaming im Bereich der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, Geras im Bereich der Bezirkshauptmannschaft Horn, Gutenstein im Bereich der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Kirchberg an der Pielach im Bereich der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Pöggstall im Bereich der Bezirkshauptmannschaft Melk und St. Michael im Lungau. Von diesen sechs Bezirksgerichten sind die fünf niederösterreichischen Gerichte schon seit dem Jahre 1943, also seit 18 Jahren, stillgelegt. Ihre Geschäfte werden jeweils von dem benachbarten Bezirksgericht am Sitze der Bezirkshauptmannschaft besorgt, doch werden an einigen Tagen des Monats am Sitz der stillgelegten Gerichte weiterhin Gerichtstage abgehalten. Auch beim Bezirksgericht St. Michael im Lungau ist der Geschäftsanfall so niedrig, daß schon seit Jahren die Geschäfte vom Gerichtsvollzieher des Bezirksgerichtes Tamsweg mitbesorgt werden, der an zwei Tagen der Woche zur Durchführung von Verhandlungen und zur Abhaltung des Amtstages zureist.

Die Notwendigkeit dieses Bundesgesetzes ist im Artikel 83 der Bundesverfassung begründet, dessen Absatz 1 lautet: „Die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte wird durch Bundesgesetz festgestellt.“ Gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 ist zur Änderung der Sprengelteilung die Zustimmung der Landesregierung erforderlich. Diese Zustimmung ist sowohl von der niederösterreichischen als auch von der Salzburger Landesregierung dem Bundesministerium für Justiz zugesichert worden.

Es muß noch erwähnt werden, daß die Auflassung der Bezirksgerichte für die Bewohner

ihrer Sprengel gegenüber der jetzigen Lage weder Nachteile noch Erschwerungen bringt und mit den Interessen der Bevölkerung vereinbar ist.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Dezember 1961 beraten und die dem vorliegenden Ausschlußbericht angeschlossene stilistische Abänderung im § 2 Abs. 2 der Regierungsvorlage angenommen. Durch diese textliche Änderung soll die Überweisung derjenigen Sachen, die bei einem der aufgelassenen Bezirksgerichte anhängig oder delegiert waren, nicht auf Grund einer gerichtlichen Verfügung, sondern kraft Gesetzes wirksam werden. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit dieser Abänderung angenommen.

Namens des Justizausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (503 der Beilagen) mit der dem Ausschlußbericht angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich weiter, General- und Spezialdebatte in einem durchzuführen.

Präsident **Hillegeist**: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte in einem durchzuführen. — Ein Einwand dagegen wird nicht erhoben.

Wir gehen daher in die Debatte ein. Zum Wort kontra hat sich der Herr Abgeordnete Zeillinger gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Zeillinger**: Hohes Haus! Da wir freiheitlichen Abgeordneten gegen diesen Gesetzentwurf stimmen werden, möchte ich dazu eine kurze Erklärung abgeben. Wir wollen uns mit unserer Kontrastimme keineswegs gegen die beabsichtigten Reformen des Justizministers wenden, die auch wir als durchaus notwendig ansehen. Es ist aber vor allem ein Punkt, der unsere Gegenstimme hervorruft.

Wir haben auf die Frage, ob durch die Schließung der Bezirksgerichte beziehungsweise durch die Abhaltung von Amtstagen eine finanzielle Belastung für die Gemeinden entsteht, eine uns nicht befriedigende Antwort erhalten. Der Bund erspart sich durch die Schließung der Bezirksgerichte zweifellos finanzielle Mittel, desgleichen durch die Abhaltung der Amtstage, weil die Reisegebühren für Zeugen und so weiter entfallen. Umgekehrt haben sich, wie wir vorgestern hörten, die Gemeinden „freiwillig“ verpflichtet, die finanziellen Erfordernisse für diese Amtstage zu übernehmen, damit die Amtstage überhaupt abgehalten werden. Es ist das, ich möchte sagen, die moderne Form der Freiwilligkeit, denn jede Gemeinde,



**Zeillinger**

die nun ihr Bezirksgericht verschwinden sieht, wird sich, damit sie wenigstens die Amtstage rettet, selbstverständlich bereit erklären, alle daraus entstehenden Verpflichtungen zu übernehmen. Da sich aber der Bund in mehrfacher Hinsicht finanzielle Mittel ersparen kann, wenden wir uns dagegen, daß nun die zusätzlichen wenn auch geringen Lasten den Gemeinden aufgebürdet werden. Wir Freiheitlichen stimmen gegen jede auch noch so kleine und geringfügige Überwälzung von Ausgaben, die bisher der Bund zu tragen hatte, auf die Gemeinden, und das ist in erster Linie der Grund, warum wir gegen den vorliegenden Gesetzentwurf stimmen werden. (*Zustimmung bei der FPÖ.*)

Präsident **Hillegeist**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall, wir gelangen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage mit der vom Ausschuss beschlossenen Abänderung in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

**5. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (85/A) der Abgeordneten Franz Mayr und Genossen, betreffend die Schaffung des 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes (527 der Beilagen)**

**6. Punkt: Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, betreffend den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem die Vermögensverfallsamnestie neuerlich abgeändert wird (2. Vermögensverfallsamnestie-novelle) (528 der Beilagen)**

Präsident **Hillegeist**: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 5 und 6 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

10. Staatsvertragsdurchführungsgesetz und
2. Vermögensverfallsamnestienovelle.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Abgeordnete Franz Mayr. Ich ersuche ihn, seine zwei Berichte zu erstatten.

Berichterstatter **Franz Mayr**: Hohes Haus! Sehr geschätzte Damen und Herren! Im Auftrag des Finanz- und Budgetausschusses habe ich vorerst über das 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zu berichten.

In der Sitzung des Nationalrates vom 18. Mai 1960 haben die Abgeordneten Franz Mayr, Machunze, Dr. Hofeneder, Mittendorfer und Genossen einen Initiativantrag eingebracht, in dem die Erlassung eines Bundesgesetzes vorgeschlagen wurde, mit dem das 1. Staats-

vertragsdurchführungsgesetz ergänzt und Artikel I des 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes abgeändert wird. Der Finanz- und Budgetausschuß, dem dieser Antrag zugewiesen worden ist, hat am 6. Dezember 1961 einen Unterausschuß eingesetzt. Der Unterausschuß hat den Initiativantrag einer eingehenden Beratung unterzogen.

Über das Ergebnis seiner Arbeiten hat der Unterausschuß dem Finanz- und Budgetausschuß am 12. Dezember 1961 einen schriftlichen Bericht vorgelegt. Gemäß der Empfehlung des Unterausschusses hat der Finanz- und Budgetausschuß auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Franz Mayr und Dr. Bechinie eine Neufassung des Gesetzentwurfes seinen weiteren Beratungen zugrunde gelegt.

Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes wäre zu bemerken: Der Gesetzentwurf gliedert sich in vier Artikel. Die Artikel I und II dieses Gesetzes scheinen mir besonders wesentlich zu sein, und ich darf daher diese beiden Artikel einer eingehenden Erläuterung unterziehen. Durch diese Gesetzesvorlage soll zunächst eine Ungerechtigkeit beseitigt werden, die jene Österreicher betroffen hat, die erst nach dem 27. Juli 1955 beziehungsweise in der Zeit zwischen dem 27. Juli 1955 und dem 16. Juli 1958 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, denn diese waren nach den bisher geltenden Bestimmungen von dem Rückübertragungsrecht ausgeschlossen.

Nach Artikel I § 1 wird ehemals deutschen physischen Personen, die nach dem 8. Mai 1945 und spätestens am 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, ihr auf die Republik Österreich übergegangenes Vermögen durch § 12 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes ex lege zur Gänze überignet.

Physischen Personen — das ist nun die zweite Gruppe —, die am 16. Juli 1958 noch deutsche Staatsbürger waren, wird mit Wirkung von diesem Tage nach Maßgabe des Vermögensvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland ihr ehemaliges auf die Republik Österreich übergegangenes Vermögen im Wertrahmen des Artikels 22 Abs. 13 des Staatsvertrages — das ist die bekannte 260.000 S-Grenze — übertragen.

Und nun die dritte Gruppe: Ehemals deutsche physische Personen, die erst nach dem 27. Juli 1955, aber vor Inkrafttreten des genannten Vermögensvertrages am 16. Juli 1958 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, blieben nach der bisherigen Rechtslage von einer Rückübertragung ausgeschlossen. Diese Personen werden durch den Artikel I

**Franz Mayr**

des vorliegenden Gesetzentwurfes im wesentlichen so behandelt, wie wenn sie deutsche Staatsangehörige geblieben wären. Sie erhalten die Vermögenswerte mit konstitutiver Wirkung des Gesetzes, allerdings gebunden an die Stellung eines Begehrens, übertragen.

Zu § 2 ist zu sagen: Die der Übertragung geltenden materiellen Bestimmungen des genannten Vermögensvertrages — betreffend insbesondere die Behandlung von Beteiligten an Personengesellschaften, die Ermittlung des Wertes bei verschiedenen Kategorien von Vermögensschaften, die Anwendung der 260.000 Schilling-Wertgrenze, die Behandlung der zum Vermögen gehörenden Verbindlichkeiten, den Ausschluß einer Haftung der Republik Österreich für Schäden, Verluste und sonstige Veränderungen an dem Vermögen — werden vom vorliegenden Gesetz übernommen.

Nun zu § 3: Allfälligen Rückstellungsansprüchen — insbesondere auch der Sammelstellen — wird durch die Übertragung nicht präjudiziert.

Zu § 4 möchte ich bemerken: Der durch Artikel I begünstigte Personenkreis soll nicht vom Anspruch auf eine Verstaatlichungsentschädigung ausgeschlossen sein.

Zu § 5: Doppelberücksichtigungen — gemäß dem vorgenannten Vermögensvertrag und diesem Gesetz — sollen ausgeschlossen werden.

Die §§ 6 bis 8 regeln dann die Einbringung des Begehrens und im Zusammenhang damit die Amtsbestätigung. Diese hat deklarativen Charakter und soll vor allem auch der Erleichterung des Verkehrs dienen.

§ 9: Es soll vermieden werden, daß der Begünstigte auf Grund der sich ex lege ergebenden Übertragungswirkung den Rechtsweg beschreitet, ohne die Ausstellung der Amtsbestätigung zu beantragen.

Und zu § 10: Entsprechend der Behandlung des durch § 12 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes begünstigten Personenkreises war eine gleiche, diesem Gesetz nachgebildete Befreiungsbestimmung für den durch Artikel I des vorliegenden Entwurfes begünstigten Personenkreis vorzusehen.

Weiters war die durch § 1 des 5. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes für deutsche Staatsangehörige eingeführte Steuerpflicht ab 27. Juli 1955 in gleicher Weise auch für den durch Artikel I des vorliegenden Entwurfes begünstigten Personenkreis einzuführen. Hiermit im Zusammenhang war auszuschließen, daß die für den letztgenannten Personenkreis entstehende Steuerpflicht durch Verjährung illusorisch wird.

Steuern, die das Sondervermögen zwischen dem 27. Juli 1955 und dem Zeitpunkte der

Übertragung gemäß Artikel I des vorliegenden Entwurfes entrichtet hat, würden gegebenenfalls zu erstatten sein.

Zu Artikel II darf ich mir nur zu bemerken erlauben, daß hier ähnlich wie im Artikel I die Rückübertragung erfolgt, aber für die sogenannten späteren Ausländer, also jene, die erst in der Zeit zwischen 27. Juli 1955 und 16. Juli 1958 irgendeine andere ausländische Staatsbürgerschaft erworben haben.

Ich darf berichten, daß mich der Finanz- und Budgetausschuß beauftragt hat, zu beantragen, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage zu diesem Gesetzentwurf auch, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Da die zwei Tagesordnungspunkte unter einem verhandelt werden, darf ich fortsetzen mit dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, betreffend den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem die Vermögensverfallsamnestie neuerlich abgeändert wird, kurz als 2. Vermögensverfallsamnestienovelle bezeichnet.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat im Zuge seiner Beratungen über den ihm zugewiesenen Initiativantrag der Abgeordneten Franz Mayr und Genossen auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Franz Mayr und Dr. Bechinie beschlossen, in Verbindung mit diesem Gegenstand gemäß § 19 des Geschäftsordnungsgesetzes dem Hohen Hause den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes zur Beschlußfassung vorzulegen, mit dem die Vermögensverfallsamnestie neuerlich abgeändert wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen darf ich folgendes erläutern.

Zu Artikel I Z. 1, 3 und 4:

Die in § 3 Abs. 6 der Vermögensverfallsamnestie zur Stellung von Erstattungsanträgen eingeräumte einjährige Frist ist schon am 30. Juli 1957 abgelaufen. Der genannten Gesetzesstelle zufolge kann jedoch die Verwertungsstelle oder der Staatsanwalt zur Vermeidung von Härten auch nach Ablauf dieser Frist noch Antrag auf Erstattung stellen. Durch Artikel I der Novelle soll nunmehr auch das Antragsrecht der Verwertungsstelle und des Staatsanwaltes sowie die Möglichkeit zur Einbringung von Rückübertragungsansuchen zeitlich begrenzt werden. Die Setzung eines Endtermines findet ihre Begründung zunächst in dem Umstand, daß den durch die am 29. Juli 1956 in Kraft getretene Vermögensverfallsamnestie begünstigten Personen

**Franz Mayr**

eine durchaus angemessene Zeit zur Inanspruchnahme der Begünstigungen dieses Gesetzes eingeräumt wurde, sowie in der unbedingten Notwendigkeit, mit der Verwaltungsarbeit im Bereiche des Verfallsvermögens zu einem Ende zu gelangen. Für die Bestimmung des 31. Dezember 1962 als Endzeitpunkt war die Erwägung maßgebend, daß mit einem baldigen Inkrafttreten der vorliegenden Novelle gerechnet werden kann und daher auch für die unter die begünstigenden Bestimmungen dieser und einer allfälligen 3. Novelle fallenden Personen bis zum genannten Termin noch genügend Zeit für die Einbringung von Erstattungsanträgen beziehungsweise Rückübertragungsansuchen verbleibt.

Im Hinblick auf die geringe Zahl der noch anhängigen Fälle erscheint eine jährliche anstatt wie bisher vierteljährliche Berichterstattung über den Stand der Erledigungen an den Hauptausschuß des Nationalrates angezeigt. Dem Wunsche des Hauptausschusses wurde bei dieser Novelle auch Rechnung getragen, und somit wird künftig die Berichterstattung an den Hauptausschuß nur einmal im Jahr erfolgen.

Zu Artikel I Z. 2 ist zu sagen:

Nach den Bestimmungen des § 6 Z. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1956 im Zusammenhalt mit dem § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1956, also des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, sind Vermögenswerte von Verurteilten, die am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben, von der Erstattung beziehungsweise Rückübertragung des verfallenen Vermögens ausgenommen.

Dieses Erstattungsverbot erfuhr durch die am 21. März 1958 in Kraft getretene 1. Vermögensverfallsamnestienovelle insofern eine Lockerung, als es für die zu Vermögensverfall verurteilten Personen, welche in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis einschließlich 27. Juli 1955, also analog dem 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, aufgehoben wurde.

Auf Grund der Bestimmungen des Artikels I Z. 2 sollen nunmehr auch folgende Personen in den Genuß der Vermögensverfallsamnestie gelangen können:

a) Personen, die am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen und spätestens am 16. Juli 1958 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben.

b) Personen, die am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen und spätestens am 16. Juli 1958 eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Eine frühere Einbeziehung dieser Personen in die Vermögensverfallsamnestie konnte deshalb nicht erfolgen, weil bisher nicht klar gestellt war, daß für die nicht verurteilten ehemaligen Eigentümer deutscher Vermögenswerte der Gruppen a) und b) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieser gemäß Artikel 22 des Staatsvertrages auf die Republik Österreich übergegangenen Vermögen geschaffen werden. Da nunmehr eine solche Regelung für die Gruppe a) durch den Entwurf eines 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes und für die Gruppe b) durch das 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz beziehungsweise durch die Novellierung des 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes in diesem jetzt zu beschließenden 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetz vorgesehen ist, erscheint es angebracht, für den Bereich des Verfallsvermögens eine gleichartige Regelung zu treffen, zumal es sich um eine geringe Anzahl von Personen handelt. Hierbei ist genau so wie im Entwurf des 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes als Stichtag der 16. Juli 1958, also der Tag des Inkrafttretens des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages, festgesetzt.

Da die nach den Bestimmungen des 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes begünstigten Personen Vermögen nur bis zu einer Wertgrenze von 260.000 S übertragen erhalten, erschien es geboten, um den Gleichheitsgrundsatz zu wahren, die zu amnestierenden Personen auf die gleiche Wertgrenze zu beschränken.

Eine dem Verhandlungsergebnis des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages entsprechende Einbeziehung derjenigen Verurteilten in die Vermögensverfallsamnestie, welche auch heute noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist vorgesehen, doch wird diese Regelung erst nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages im Wege einer weiteren, einer 3. Novelle, erfolgen können. Hierauf wurde bei der Festlegung der Endfrist bereits entsprechend Bedacht genommen.

Der Artikel II enthält die erforderlichen Fristenbestimmungen und übernimmt im wesentlichen den Wortlaut des Artikels II der 1. Vermögensverfallsamnestienovelle. Die Antragstellung wurde in Übereinstimmung mit dem in Artikel I enthaltenen generellen Endtermin gleichfalls mit diesem Termin, das ist der 31. Dezember 1962, begrenzt.

Zu bemerken ist, daß sich nach dem Wortlaut der vorliegenden Bestimmung der Fristenablauf für die unter die begünstigenden Bestimmungen der 1. Novelle fallenden Personen weiterhin nach dieser Novelle richtet, sodaß für diese Personen die Fristen bereits am 21. März 1959 abgelaufen sind.

**Franz Mayr**

Der Finanz- und Budgetausschuß hat auch diesen Gesetzentwurf sehr eingehend beraten. Es haben in der Debatte außer dem Berichterstatter die Herren Abgeordneten Eibegger, Dr. Migsch, Dr. Bechinie, Moser und Dr. Hetzenauer das Wort ergriffen.

Im Namen des Ausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

**Präsident Hillegeist:** Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher sofort zur Abstimmung, die ich über jeden der beiden Gesetzentwürfe getrennt vornehmen lasse.

Wir gelangen zuerst zur Abstimmung über das 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf\*) in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

**Präsident Hillegeist:** Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Entwurf der 2. Vermögensverfallsamnestienovelle.

Da es sich um ein Verfassungsgesetz handelt, stelle ich gemäß § 61 Abs. 2 des Geschäftsordnungsgesetzes die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder fest.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig — sohin mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit — zum Beschluß erhoben.*

**7. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (152/A) der Abgeordneten Dr. Hofeneder, Dr. Bechinie und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 abgeändert wird (Einkommensteuernovelle 1961)**

**Präsident Hillegeist:** Wir gelangen nunmehr zum 7. Punkt der Tagesordnung: Einkommensteuernovelle 1961.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hofeneder. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Dr. Hofeneder:** Hohes Haus! Zuwendungen an Arbeitnehmer, die freiwillig oder auf Grund lohngestaltender Vorschriften neben dem laufenden Arbeitslohn

\*) Mit dem Titel: Bundesgesetz, mit dem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz ergänzt und Artikel I des 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes abgeändert wird (10. Staatsvertragsdurchführungsgesetz).

aus demselben Dienstverhältnis gewährt werden, sind gemäß § 3 Abs. 1 Z. 12 Einkommensteuergesetz in der geltenden Fassung bisher insoweit steuerfrei, soweit sie innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt 2100 S nicht übersteigen. Diese Bestimmung betrifft die sogenannten sonstigen Bezüge, wie Urlaubsgelder, Weihnachtsgelder, Bilanzgelder und Remunerationen. Außerdem wird nach der gegenwärtigen Gesetzeslage die Einkommensteuer nicht erhoben, wenn sie den Betrag von 31,20 S nicht übersteigt.

Es hat sich nun als notwendig und zweckmäßig erwiesen, den erstgenannten Steuerfreibetrag von derzeit 2100 auf 2600 S zu erhöhen.

Weiters ist es in Zusammenhang mit den bevorstehenden Beratungen über die 9. Novelle zum ASVG, notwendig, den § 32 Abs. 12 des Einkommensteuergesetzes, der die Nichterhebung der Einkommensteuer betrifft — derzeit, wenn sie den Betrag von 31,20 S nicht übersteigt —, zu novellieren. Dieser Betrag wird erhöht, und wenn das Hohe Haus diesem Gesetzentwurf zustimmt, ist in Zukunft von der Einhebung der Einkommensteuer Abstand zu nehmen, wenn diese in einem Kalenderjahr nicht höher als 150 S ist, beziehungsweise einschließlich des Beitrages vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches 177 S jährlich nicht übersteigt. Durch diese Bestimmung soll für die Bezieher kleinster Einkommen eine Begünstigung geschaffen werden. Außerdem erschien es zweckmäßig, zur Vermeidung von Härten einen Härteausgleich für solche Einkommensbezieher vorzunehmen, deren Einkommen die Grenze für die Nichterhebung der Einkommensteuer geringfügig überschreitet. Sie sehen diese Einschleifklausel im Artikel I Z. 2, zweiter Satz, des neugefaßten § 32 Abs. 12.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Initiativantrag 152/A am 6. Dezember in Verhandlung genommen und nach einer Debatte einstimmig angenommen.

Im Auftrag des Finanz- und Budgetausschusses habe ich die Ehre, den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf in 515 der Beilagen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich, falls erforderlich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

**Präsident Hillegeist:** Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

**Präsident Hillegeist**

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Probst. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Probst**: Hohes Haus! In der gestrigen Debatte erklärte der Herr Kollege Dr. Kummer, es habe, bevor die Regierung das Budget verabschiedete, keinen ÖVP-Vorschlag zum Einkommensteuergesetz gegeben. Der Herr Finanzminister hat in seinem Schlußwort dasselbe erklärt. Er hat in Abänderung der Meinung des Herrn Kollegen Dr. Kummer hinzugefügt: Es war ein Expertenvorschlag. Ich bedauere, daß beide Herren nicht anwesend sind. Um einer Legendenbildung vorzubeugen und eine solche zu unterbinden, möchte ich folgende Feststellung treffen:

Am 21. Oktober dieses Jahres fand eine Sitzung des Koalitionsausschusses statt. In dieser Sitzung des Koalitionsausschusses lehnten die Vertreter der ÖVP die Forderung des ÖGB und der Sozialistischen Partei auf Erhöhung des Werbekostenpauschales ab. Im Laufe dieser Debatte, die ungefähr eine Stunde dauerte — von  $\frac{1}{2}$  12 bis  $\frac{1}{2}$  1 Uhr —, erklärte der Herr Bundeskanzler als Verhandlungsführer der ÖVP und als Vorsitzender des Koalitionsausschusses, die ÖVP werde noch einen letzten Vorschlag erstatten. Sie möchte das aber nicht heute tun, nämlich am 21. Oktober, sondern womöglich einen Tag später, am Sonntag, den 22. Oktober. Sie alle wissen ja, daß der 22. Oktober der letzte Tag für die Einbringung des Budgets war. Wir, die Sozialisten im Koalitionsausschuß, waren damit einverstanden. Wir waren loyal genug, sogar zu erklären, daß wir es durchaus verstünden, wenn uns die ÖVP die Vorschläge nicht am gleichen Tag übergebe, und zwar mit Rücksicht darauf, daß in der Diskussion gesagt worden ist: Am 22. Oktober finden die Landtagswahlen in Oberösterreich statt, und man könnte vielleicht mit Vorschlägen, die uns die ÖVP übergibt, Mißbrauch treiben und sie in letzter Stunde in die Wahlagitation werfen. Das war unsere loyale Haltung.

Wir haben uns dann weiter geeinigt, im Koalitionsausschuß ein kleines Komitee einzusetzen, das aus dem Herrn Bundeskanzler, dem Herrn Vizkanzler, dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Präsidenten Olah bestanden hat. Es wurde dann weiter vereinbart, daß sich die vier Herren am Vormittag des Sonntags, des 22. Oktober, treffen werden. Das ist geschehen. Da legte der Herr Finanzminister einen Vorschlag auf den Tisch, in dem wörtlich steht:

„Um bereits vor dem Inkrafttreten dieser allgemeinen Tarifregelung“ — von der vorher

in Zusammenhang mit der Lohnsteuerpflichtigkeit gesprochen wird — „unbillige Härten zu vermeiden, schlagen die ÖVP-Regierungsglieder darüber hinaus vor:

a) Erhöhung des Freibetrages gemäß § 3 Abs. 1 Z. 12 Einkommensteuergesetz von 2100 auf 2400 S,

b) Nichteinhebung der Einkommensteuer statt wie bisher bis 31,20 S jährlich bis zu einem Betrag von 60 S jährlich.“

Das waren die beiden Vorschläge der ÖVP, die am Sonntag, den 22. Oktober, vormittag gemacht wurden. Es wird hinzugefügt:

„Da die Einbringung des Finanzgesetzes 1962 im Parlament auf Grund der Verfassung noch im Laufe des heutigen Tages erfolgen muß,“ — Datum auf diesem Schriftstück: 22. Oktober — „ersuchen die ÖVP-Regierungsglieder, diese Vorschläge ehestens in Beratung zu ziehen.“

Hohes Haus! Es gab einen solchen Vorschlag, Herr Kollege Dr. Kummer, und der Herr Finanzminister irrte sich, als er hier dem Hohen Haus erzählte, es hätte nur einen Expertenvorschlag gegeben. Nachdem dieser Vorschlag übergeben war, einigten sich beide Parteien, vier Herren als Experten zur Berechnung der Beträge hinzuzuziehen. Das ist richtig. Es waren dies aus dem Finanzministerium die Herren Penz und Rottky und von unserer Seite der Herr Vizebürgermeister Slavik und der Herr Sekretär Auracher von der Wiener Arbeiterkammer.

Diese Herren haben die Beträge ausgerechnet, und auf Grund ihrer Berechnungen hätte sich ergeben, daß bei der Steuergruppe I monatlich ein steuerlicher Absetzbetrag von 13 S, bei der Steuergruppe II von 26 S, bei der Steuergruppe III/1 von 39 S, bei der Steuergruppe III/2 von 52 S, bei III/3 von 65 S und bei III/4 von 78 S herausgekommen wäre. Wir haben diesen Vorschlag als ungenügend abgelehnt.

Im Laufe des Tages wurde weiter verhandelt, und im Parteienübereinkommen, das knapp vor der entscheidenden Regierungssitzung getroffen worden ist — dieses Parteienabkommen, Herr Kollege Dr. Kummer, liegt schriftlich vor, unterzeichnet von Ihrem Parteiobmann Dr. Gorbach und dem Generalsekretär Withalm —, steht das, was wir eigentlich heute beschließen:

a) Erhöhung des Freibetrages gemäß § 3 Abs. 1 Z. 12 Einkommensteuergesetz von 2100 S — aber nicht, so wie Sie vorgeschlagen haben, auf 2400 S — auf 2600 S. (*Abg. Dr. Kummer: Das hat ja niemand bestritten!*)

**Probst**

b) Nichteinhebung der Einkommensteuer statt wie bisher bis 31,20 S nunmehr bis 150 S jährlich. -

Hohes Haus! Ich stelle diese Dinge dar, damit hier nicht gesagt wird, es habe keine ÖVP-Vorschläge gegeben. Es hat sie gegeben, und wir haben uns in der Koalition dann darauf geeinigt. Der Herr Kollege Kummer irrt sich. Ich bedaure das sehr. (*Abg. Dr. Kummer: Was zur Debatte stand, war der Expertenvorschlag!*) Entweder Sie waren nicht informiert, was mir leid tut — aber das ist Sache Ihrer Partei —, oder Sie waren falsch informiert, was mir ebenfalls leid tut. Aber der Herr Finanzminister hat es gewußt und hat sich geirrt, als er das dem Hohen Haus berichtet hat. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident **Hillegeist**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er wünscht es. Ich bitte.

Berichterstatter **Dr. Hofeneder** (*Schlußwort*): Hohes Haus! Ich darf noch ergänzend nachtragen, daß nach Schätzungen des Bundesministeriums für Finanzen die jetzt zu beschließenden Maßnahmen ein Volumen von ungefähr 50 Millionen Schilling erreichen.

Präsident **Hillegeist**: Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschlußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

**8. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (153/A) der Abgeordneten Prinke, Dr. Bechinie und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 285, abgeändert wird (512 der Beilagen)**

Präsident **Hillegeist**: Wir gelangen nunmehr zum 8. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Bodenwertabgabegesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Prinke. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Prinke**: Hohes Haus! Mit dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960 hat der Nationalrat beschlossen, im Interesse der Beschaffung von Bauland eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken zu erheben. Bei der Anwendung dieses Gesetzes hat sich gezeigt, daß der Zweck, der damit erfüllt werden sollte, nämlich in erster Linie der Grundspekulation Einhalt zu bieten, nicht erreicht werden konnte. Außerdem haben sich aber bei Anwendung dieses

Gesetzes verschiedene Härten ergeben. Daher haben Vertreter der Regierungsparteien in einem Initiativantrag, der dem Hohen Hause vorliegt, eine Novellierung dieses Gesetzes vorgeschlagen.

Meine Damen und Herren! Im gedruckten Ausschlußbericht werden Ihnen nun diese beabsichtigten Änderungen vorgelegt. In erster Linie soll erreicht werden, daß die kleinen Grundbesitzer von der Abgabe befreit werden. War bisher der von der Bodenwertabgabe befreite Einheitswert mit 10.000 S festgesetzt, so soll nunmehr die Freigrenze auf 50.000 S erhöht werden. Hier war der Umstand bestimmend, daß infolge der stark angestiegenen Grundstückspreise die zum 1. Jänner 1962 neu festzustellenden Einheitswerte unbebauter Grundstücke wesentlich die bei der letzten am 1. Jänner 1956 stattgefundenen Hauptfeststellung ermittelten Einheitswerte übersteigen werden.

Die Bodenwertabgabe soll außerdem für unbebaute Grundstücke entfallen, die im Eigentum von gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen stehen oder die im Besitze von Vereinigungen sind, deren statutenmäßige Aufgabe die Schaffung von Wohnungseigentum ist. Diese Befreiungsbestimmungen waren auch schon im ursprünglichen Gesetz enthalten. Die Änderung, die nun vorgesehen ist, bezweckt, daß Grundstücke, die zum Zwecke der Verbauung oder zur Begründung von Wohnungseigentum von den genannten Organisationen weitergegeben werden, in Zukunft auch von der Bodenwertabgabe befreit sind.

Außerdem waren bisher auch die Grundstücke, auf denen Superädifikate waren, von der Steuer nicht befreit. Diese Grundstücke sollen nun ebenfalls ausgenommen werden, ebenso aber auch Grundstücke, auf denen ein Bauverbot oder eine Bausperre liegt, denn diese Grundstücke können ja nicht der Verbauung zugeführt werden. Der Zweck des Gesetzes war doch in erster Linie, Grundstücke einer Verbauung zuzuführen. Da aber Bauverbot oder Bausperre ausgesprochen ist, ist eine Verbauung nicht möglich.

Dem vorliegenden Gesetzentwurf liegt auch die Absicht zugrunde, die Bodenwertabgabe für das Kalenderjahr 1962 und die folgenden Jahre nun einheitlich mit 1 v. H. festzulegen, soweit, wie ich bereits erwähnte, der Einheitswert 50.000 S überschreitet. Auf jeden Fall ist vorgesehen, daß die Freigrenze mit 50.000 S immer Anwendung zu finden hat; das heißt also, wenn der Einheitswert höher ist, wird in erster Linie der Freibetrag von 50.000 S abzusetzen sein.

**Präsident Hillegeist**

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Probst. Ich erteile es ihm.

**Abgeordneter Probst:** Hohes Haus! In der gestrigen Debatte erklärte der Herr Kollege Dr. Kummer, es habe, bevor die Regierung das Budget verabschiedete, keinen ÖVP-Vorschlag zum Einkommensteuergesetz gegeben. Der Herr Finanzminister hat in seinem Schlußwort dasselbe erklärt. Er hat in Abänderung der Meinung des Herrn Kollegen Dr. Kummer hinzugefügt: Es war ein Expertenvorschlag. Ich bedauere, daß beide Herren nicht anwesend sind. Um einer Legendenbildung vorzubeugen und eine solche zu unterbinden, möchte ich folgende Feststellung treffen:

Am 21. Oktober dieses Jahres fand eine Sitzung des Koalitionsausschusses statt. In dieser Sitzung des Koalitionsausschusses lehnten die Vertreter der ÖVP die Forderung des ÖGB und der Sozialistischen Partei auf Erhöhung des Werbekostenpauschales ab. Im Laufe dieser Debatte, die ungefähr eine Stunde dauerte — von ½ 12 bis ½ 1 Uhr —, erklärte der Herr Bundeskanzler als Verhandlungsführer der ÖVP und als Vorsitzender des Koalitionsausschusses, die ÖVP werde noch einen letzten Vorschlag erstatten. Sie möchte das aber nicht heute tun, nämlich am 21. Oktober, sondern womöglich einen Tag später, am Sonntag, den 22. Oktober. Sie alle wissen ja, daß der 22. Oktober der letzte Tag für die Einbringung des Budgets war. Wir, die Sozialisten im Koalitionsausschuß, waren damit einverstanden. Wir waren loyal genug, sogar zu erklären, daß wir es durchaus verstehen, wenn uns die ÖVP die Vorschläge nicht am gleichen Tag übergebe, und zwar mit Rücksicht darauf, daß in der Diskussion gesagt worden ist: Am 22. Oktober finden die Landtagswahlen in Oberösterreich statt, und man könnte vielleicht mit Vorschlägen, die uns die ÖVP übergibt, Mißbrauch treiben und sie in letzter Stunde in die Wahlagitation werfen. Das war unsere loyale Haltung.

Wir haben uns dann weiter geeinigt, im Koalitionsausschuß ein kleines Komitee einzusetzen, das aus dem Herrn Bundeskanzler, dem Herrn Vizkanzler, dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Präsidenten Olah bestanden hat. Es wurde dann weiter vereinbart, daß sich die vier Herren am Vormittag des Sonntags, des 22. Oktober, treffen werden. Das ist geschehen. Da legte der Herr Finanzminister einen Vorschlag auf den Tisch, in dem wörtlich steht:

„Um bereits vor dem Inkrafttreten dieser allgemeinen Tarifregelung“ — von der vorher

in Zusammenhang mit der Lohnsteuerpflichtigkeit gesprochen wird — „unbillige Härten zu vermeiden, schlagen die ÖVP-Regierungsglieder darüber hinaus vor:

a) Erhöhung des Freibetrages gemäß § 3 Abs. 1 Z. 12 Einkommensteuergesetz von 2100 auf 2400 S,

b) Nichteinhebung der Einkommensteuer statt wie bisher bis 31,20 S jährlich bis zu einem Betrag von 60 S jährlich.“

Das waren die beiden Vorschläge der ÖVP, die am Sonntag, den 22. Oktober, vormittag gemacht wurden. Es wird hinzugefügt:

„Da die Einbringung des Finanzgesetzes 1962 im Parlament auf Grund der Verfassung noch im Laufe des heutigen Tages erfolgen muß,“ — Datum auf diesem Schriftstück: 22. Oktober — „ersuchen die ÖVP-Regierungsglieder, diese Vorschläge ehestens in Beratung zu ziehen.“

Hohes Haus! Es gab einen solchen Vorschlag, Herr Kollege Dr. Kummer, und der Herr Finanzminister irrte sich, als er hier dem Hohen Haus erzählte, es hätte nur einen Expertenvorschlag gegeben. Nachdem dieser Vorschlag übergeben war, einigten sich beide Parteien, vier Herren als Experten zur Berechnung der Beträge hinzuzuziehen. Das ist richtig. Es waren dies aus dem Finanzministerium die Herren Penz und Rottky und von unserer Seite der Herr Vizebürgermeister Slavik und der Herr Sekretär Auracher von der Wiener Arbeiterkammer.

Diese Herren haben die Beträge ausgerechnet, und auf Grund ihrer Berechnungen hätte sich ergeben, daß bei der Steuergruppe I monatlich ein steuerlicher Absetzbetrag von 13 S, bei der Steuergruppe II von 26 S, bei der Steuergruppe III/1 von 39 S, bei der Steuergruppe III/2 von 52 S, bei III/3 von 65 S und bei III/4 von 78 S herausgekommen wäre. Wir haben diesen Vorschlag als ungenügend abgelehnt.

Im Laufe des Tages wurde weiter verhandelt, und im Parteienübereinkommen, das knapp vor der entscheidenden Regierungssitzung getroffen worden ist — dieses Parteienabkommen, Herr Kollege Dr. Kummer, liegt schriftlich vor, unterzeichnet von Ihrem Parteiobmann Dr. Gorbach und dem Generalsekretär Withalm —, steht das, was wir eigentlich heute beschließen:

a) Erhöhung des Freibetrages gemäß § 3 Abs. 1 Z. 12 Einkommensteuergesetz von 2100 S — aber nicht, so wie Sie vorgeschlagen haben, auf 2400 S — auf 2600 S. (*Abg. Dr. Kummer: Das hat ja niemand bestritten!*)



**Probst**

b) Nichteinhebung der Einkommensteuer statt wie bisher bis 31,20 S nunmehr bis 150 S jährlich.

Hohes Haus! Ich stelle diese Dinge dar, damit hier nicht gesagt wird, es habe keine ÖVP-Vorschläge gegeben. Es hat sie gegeben, und wir haben uns in der Koalition dann darauf geeinigt. Der Herr Kollege Kummer irrt sich. Ich bedaure das sehr. (*Abg. Dr. Kummer: Was zur Debatte stand, war der Expertenvorschlag!*) Entweder Sie waren nicht informiert, was mir leid tut — aber das ist Sache Ihrer Partei —, oder Sie waren falsch informiert, was mir ebenfalls leid tut. Aber der Herr Finanzminister hat es gewußt und hat sich geirrt, als er das dem Hohen Haus berichtet hat. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident **Hillegeist**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er wünscht es. Ich bitte.

Berichterstatter **Dr. Hofeneder** (*Schlußwort*): Hohes Haus! Ich darf noch ergänzend nachtragen, daß nach Schätzungen des Bundesministeriums für Finanzen die jetzt zu beschließenden Maßnahmen ein Volumen von ungefähr 50 Millionen Schilling erreichen.

Präsident **Hillegeist**: Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschlußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

**8. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (153/A) der Abgeordneten Prinke, Dr. Bechinie und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 285, abgeändert wird (512 der Beilagen)**

Präsident **Hillegeist**: Wir gelangen nunmehr zum 8. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Bodenwertabgabegesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Prinke. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Prinke**: Hohes Haus! Mit dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960 hat der Nationalrat beschlossen, im Interesse der Beschaffung von Bauland eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken zu erheben. Bei der Anwendung dieses Gesetzes hat sich gezeigt, daß der Zweck, der damit erfüllt werden sollte, nämlich in erster Linie der Grundspekulation Einhalt zu bieten, nicht erreicht werden konnte. Außerdem haben sich aber bei Anwendung dieses

Gesetzes verschiedene Härten ergeben. Daher haben Vertreter der Regierungsparteien in einem Initiativantrag, der dem Hohen Hause vorliegt, eine Novellierung dieses Gesetzes vorgeschlagen.

Meine Damen und Herren! Im gedruckten Ausschlußbericht werden Ihnen nun diese beabsichtigten Änderungen vorgelegt. In erster Linie soll erreicht werden, daß die kleinen Grundbesitzer von der Abgabe befreit werden. War bisher der von der Bodenwertabgabe befreite Einheitswert mit 10.000 S festgesetzt, so soll nunmehr die Freigrenze auf 50.000 S erhöht werden. Hier war der Umstand bestimmend, daß infolge der stark angestiegenen Grundstückspreise die zum 1. Jänner 1962 neu festzustellenden Einheitswerte unbebauter Grundstücke wesentlich die bei der letzten am 1. Jänner 1956 stattgefundenen Hauptfeststellung ermittelten Einheitswerte übersteigen werden.

Die Bodenwertabgabe soll außerdem für unbebaute Grundstücke entfallen, die im Eigentum von gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen stehen oder die im Besitze von Vereinigungen sind, deren statutenmäßige Aufgabe die Schaffung von Wohnungseigentum ist. Diese Befreiungsbestimmungen waren auch schon im ursprünglichen Gesetz enthalten. Die Änderung, die nun vorgesehen ist, bezweckt, daß Grundstücke, die zum Zwecke der Verbauung oder zur Begründung von Wohnungseigentum von den genannten Organisationen weitergegeben werden, in Zukunft auch von der Bodenwertabgabe befreit sind.

Außerdem waren bisher auch die Grundstücke, auf denen Superädifikate waren, von der Steuer nicht befreit. Diese Grundstücke sollen nun ebenfalls ausgenommen werden, ebenso aber auch Grundstücke, auf denen ein Bauverbot oder eine Bausperre liegt, denn diese Grundstücke können ja nicht der Verbauung zugeführt werden. Der Zweck des Gesetzes war doch in erster Linie, Grundstücke einer Verbauung zuzuführen. Da aber Bauverbot oder Bausperre ausgesprochen ist, ist eine Verbauung nicht möglich.

Dem vorliegenden Gesetzentwurf liegt auch die Absicht zugrunde, die Bodenwertabgabe für das Kalenderjahr 1962 und die folgenden Jahre nun einheitlich mit 1 v. H. festzulegen, soweit, wie ich bereits erwähnte, der Einheitswert 50.000 S überschreitet. Auf jeden Fall ist vorgesehen, daß die Freigrenze mit 50.000 S immer Anwendung zu finden hat; das heißt also, wenn der Einheitswert höher ist, wird in erster Linie der Freibetrag von 50.000 S abzusetzen sein.



**Prinke**

Außerdem erfährt der § 9 des Bodenwertabgabegesetzes insofern eine Änderung, als die für die letzten fünf Jahre — bisher waren es nur drei Jahre — vor dem Fortschreibungszeitpunkt entrichtete Bodenwertabgabe zu erstatten ist. Die Erstattung dieser Bodenwertabgabe soll von Amts wegen erfolgen.

Im Artikel II ist vorgesehen, daß ab 1. Jänner 1962 bis zur Zustellung eines neuen Bodenwertabgabebescheides Vorauszahlungen in der Höhe der für das Jahr 1961 vorgeschriebenen Beträge zu entrichten sind. In Fällen, in welchen für ein unbebautes Grundstück auf Grund des § 3 Abs. 2 Z. 2 des Bodenwertabgabegesetzes in der Fassung des Artikels I dieses Gesetzentwurfes eine völlige Befreiung von der Bodenwertabgabe eintritt, hat das Finanzamt, allerdings auf Antrag des Abgabepflichtigen, die Vorauszahlungen an Bodenwertabgabe bis zur Zustellung des Bodenwertabgabebescheides für das Kalenderjahr 1962 nicht mehr einzuheben.

Diese Regelung des Artikels II Abs. 2 des Entwurfes kann aber auf alle jene Fälle, in denen auf Grund des neuen Freibetrages von 50.000 S mit einer Befreiung von der Bodenwertabgabe zu rechnen ist, nicht ausgedehnt werden, weil der Einheitswert zum 1. Jänner 1962, von dem die Bemessungsgrundlage ja abhängt, noch nicht bekannt ist. In diesen Fällen hat der Anzeigepflichtige jedoch die Möglichkeit, auf Grund der allgemeinen Abgabenvorschriften eine Stundung der Vorauszahlungen für die Bodenwertabgabe zu verlangen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner Sitzung am 6. Dezember mit dem Initiativantrag beschäftigt und dabei übereinstimmend der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Schaffung einer von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern angeregten Befreiungsbestimmung für Grundstücke, auf denen sich Einrichtungen zur Mineralölförderung befinden, nicht erforderlich ist, da es sich in diesen Fällen entweder um land- und forstwirtschaftliches Vermögen, das ja ausgenommen ist, oder um solche unbebaute Grundstücke handelt, die nach § 3 Abs. 2 Z. 2 lit. d beziehungsweise nach § 3 Abs. 2 Z. 1 des Gesetzes (Freigrenze von 50.000 S) von der Bodenwertabgabe befreit sind.

Weiters hat der Ausschuß beschlossen, aus Gründen der legistischen Praxis einen neuen Titel des Gesetzes samt Kurztitel vorzuschlagen.

An der Debatte im Finanz- und Budgetausschuß beteiligten sich die Herren Ab-

geordneten Dr. Bechinie, Dipl.-Ing. Pius Fink, Scheibenreif, Sebinger, Dr. Migsch, Dr. Hofeneder sowie der Herr Bundesminister Dr. Klaus.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Hillegeist**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen sofort zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf \*) in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

**9. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (154/A) der Abgeordneten Thoma, Rosenberger und Genossen, betreffend Novellierung des Bundesgesetzes über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (516 der Beilagen)**

Präsident **Hillegeist**: Wir kommen zum 9. Punkt der Tagesordnung: Novellierung des Bundesgesetzes über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Da der Berichterstatter, Herr Abgeordneter Scheibenreif, nicht anwesend ist, bitte ich den Obmann des Finanz- und Budgetausschusses, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Aigner**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1957 über die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung in der Fassung der 2. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz trifft in seinem § 25 die Anordnung, daß der Bund zur landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe von 198 v. H. des in diesem Geschäftsjahr erzielten Aufkommens nach dem Bundesgesetz vom 14. Juli 1960 leistet, zuzüglich eines Betrages in der Höhe des Aufkommens an Beiträgen, die in dem betreffenden Geschäftsjahr für die Pflichtversicherten nach § 19 und zur Weiterversicherung nach § 24 Abs. 1 des Landwirtschaftlichen Zuschuß-

\*) Mit dem Titel: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen abgeändert wird (Bodenwertabgabegesetz-Novelle).

3896

Nationalrat IX. GP. — 89. Sitzung — 14. Dezember 1961

**Aigner**

rentenversicherungsgesetzes eingezahlt worden sind.

Im Hinblick darauf, daß die Gebarungssituation der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt nunmehr eine Erhöhung der Beiträge der Pflichtversicherten nach § 19 und der Weiterversicherten nach § 24 Abs. 1 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes erforderlich macht, ist auch der Hebesatz der Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im gleichen prozentuellen Ausmaß wie die Versicherungsbeiträge gemäß §§ 19 und 24 Abs. 1 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes zu erhöhen.

Die Abgeordneten Thoma, Rosenberger, Seiringer, Spielbüchler und Genossen haben daher einen entsprechenden Initiativantrag eingebracht, der dem Finanz- und Budgetausschuß zur Vorberatung zugewiesen wurde. Der Ausschuß hat diesen Antrag in Verhandlung genommen.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich den Antrag, das Hohe Haus wolle dem dem Ausschußbericht beigedruckten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage weiters, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Hillegeist**: Wortmeldungen hiezu liegen nicht vor. Wir kommen sofort zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf\*) in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

**10. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (157/A) der Abgeordneten Machunze, Aigner und Genossen, betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Anmeldung von Sachschäden, die durch Umsiedlung oder Vertreibung entstanden sind (Anmeldegesetz) (529 der Beilagen)**

Präsident **Hillegeist**: Wir gelangen zum 10. Punkt der Tagesordnung: Anmeldegesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Machunze**: Hohes Haus! Im Sommer dieses Jahres wurde zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland in Bad Kreuznach ein Abkommen abgeschlossen, das eine Entschädigung für

\*) Mit dem Titel: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben abgeändert wird.

Umsiedler, Vertriebene und politisch Verfolgte sowie einen Beitrag der Bundesrepublik Deutschland für Zwecke der Sozialversicherung vorsieht. Dieser Vertrag wurde in Bonn am 27. November 1961 unterzeichnet. Er muß nun den beiden Parlamenten, das heißt dem österreichischen Nationalrat und dem Deutschen Bundestag, zur Genehmigung vorgelegt werden; erst dann können die Durchführungsgesetze hinsichtlich der materiellen Auswirkung des Vertrages beschlossen werden.

Es erweist sich aber als notwendig, daß jetzt bereits die Möglichkeit geschaffen wird, die Schäden, die vergütet werden sollen, zu erheben. Daher haben die Abgeordneten Aigner und Machunze dem Hohen Haus einen Initiativantrag auf Schaffung eines Anmeldegesetzes für Sachschäden vorgelegt, mit dem sich der Finanz- und Budgetausschuß befaßt hat.

Ich darf über den Inhalt des Anmeldegesetzes kurz berichten, möchte aber vorweg feststellen, daß dieses Anmeldegesetz noch keine Höhe der zu leistenden Entschädigung festlegt, weil das einem späteren Durchführungsgesetz vorbehalten bleiben muß. Es werden also heute lediglich die Formalitäten festgelegt, nach denen anzumelden ist und wer seine Schäden anmelden kann.

Der § 1 besagt, daß der Direktgeschädigte beziehungsweise der sonst Berechtigte anmelden kann.

Der § 2 besagt, welche Sachschäden im Sinne dieses Bundesgesetzes angemeldet werden können. Im Vertrag von Bad Kreuznach ist vorgesehen, daß das Durchführungsgesetz im wesentlichen dem österreichischen Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz nachgebildet wird. Deshalb mußte auch bei der Schaffung des Anmeldegesetzes auf das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz weitgehend Rücksicht genommen werden.

Der § 3 bestimmt, wer als Umsiedler anzusehen ist.

Der § 4 bestimmt, wer als Vertriebener zu gelten hat.

Der § 5 besagt, wer Geschädigter im Sinne dieses Bundesgesetzes ist; es handelt sich um österreichische Staatsbürger, deutsche Staatsbürger und Staatenlose. Damit ist also bereits im Anmeldegesetz festgelegt, daß auch die Auslandsösterreicher, die ihr Vermögen im Zusammenhang mit den Ereignissen von 1945 verloren haben, ihre Schäden nach den gleichen Grundsätzen anmelden können und später auch nach den gleichen Grundsätzen entschädigt werden sollen. Maßgebend ist, daß die Anmeldeberechtigten am 1. Jänner 1960 in der Republik Österreich ständigen Aufenthalt hatten.

**Machunze**

Der § 6 besagt, wer Geschädigter im Sinne dieses Bundesgesetzes ist.

Der § 7 besagt, wer Berechtigter im Sinne dieses Bundesgesetzes ist.

Der § 8 besagt, was zu geschehen hat, wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz nicht mehr in der Republik Österreich hat oder bereits verstorben ist.

Der § 10 enthält Bestimmungen über die Familienzusammenführung.

Der § 11 ist dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz hinsichtlich der Einkommensgrenze von 72.000 S im Jahre 1955 nachgebildet.

Der § 13 besagt, was Gegenstände des Hausrates, und der § 14, was Gegenstände zur Berufsausübung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind.

Der § 15 enthält die gleiche Regelung, wie wir sie im Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz hinsichtlich des Härteausgleiches kennen.

Der § 16 legt die Fristen fest; und zwar werden die Fristen bis 31. März 1963 laufen.

Der § 17 bestimmt, daß amtliche Formblätter aufgelegt werden.

Der § 18 legt die territoriale Zuständigkeit der Finanzlandesdirektionen fest.

Die §§ 20, 21 und 22 enthalten die näheren Bestimmungen über die Unterlagen beziehungsweise darüber, welche Folgen es hat, wenn der Geschädigte oder Berechtigte wissentlich falsche Angaben macht.

Der § 23 enthält die Vollzugsklausel, und der § 24 besagt, daß das Gesetz am 1. April 1962 in Kraft tritt.

Bei der letzten Behandlung des Antrages im Ausschuß ergab sich die Notwendigkeit, einige textliche Abänderungen vorzunehmen, die dem Ausschußbericht beige druckt sind.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat am 12. Dezember den Gesetzentwurf angenommen. Ich stelle daher im Auftrag des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, das Hohe Haus wolle dem vorliegenden Antrag über Berücksichtigung der erwähnten, dem Ausschußbericht beige druckten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls erforderlich, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Hillegeist**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen daher sofort zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

Präsident **Hillegeist**: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung findet morgen, Freitag, den 15. Dezember, 9 Uhr vormittag, statt. Die Tagesordnung für diese Sitzung ist bereits verteilt.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 12 Uhr 20 Minuten**